

KAMMER REPORT

Heft 27 · September 2011

INHALT



EDITORIAL

AKTUELLES

| | |
|--|---|
| Kammerversammlung 2011 | 3 |
| 65 Jahre RAK Tübingen | 5 |
| Aufruf: Vorschläge zur Bestellung neuer RAe beim BGH | 6 |
| Zum Tode von Dr. Martin Tolke | 6 |
| AGH-Fortbildungstagung | 7 |
| Geprüfte Rechtsfachwirtinnen erfolgreich | 8 |
| Amtswechsel im Stuttgarter Justizministerium | 8 |
| 5 Jahre Interventionsstelle Häusliche Gewalt | 9 |

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

| | |
|--|----|
| 128. BRAK-HV in Rheinsberg | 11 |
| Wahlergebnisse zur Satzungsversammlung | 12 |

GASTKOLUMNEN 13/18

KAMMERSERVICE

| | |
|--|----|
| Geänderte Aufwandsentschädigungsrichtlinie | 21 |
| Weitere Fortbildungsveranstaltungen in 2011 | 22 |
| Geänderte PKH-Freibeträge und Pfändungsfreigrenzen | 24 |

| | |
|--|----|
| Altersstruktur unserer Mitglieder und Mitgliederzahlen nach Gerichtsbezirken | 24 |
|--|----|

| | |
|---------------------|----|
| Mitarbeiterjubiläen | 25 |
|---------------------|----|

PERSONALIEN 25

IMPRESSUM 20

STELLENANGEBOT

| | |
|---------------------------------------|----|
| Stellenausschreibung der RAK Tübingen | 28 |
|---------------------------------------|----|

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die „Fortbildungspflicht“ (§ 43a Abs. 6 BRAO und § 15 FAO) ist für viele eine willkommene Abwechslung vom anwaltlichen Alltag und wird so zu einer „Fortbildungskür“. Wobei das Wort „Kür“ – als kaum mehr gebräuchliches Wort für eine Wahl – in meinen Augen durchaus treffend ist. Nach Fortbildungsnachweisen verlangen mittlerweile 20 Fachanwaltsbezeichnungen. Dem nachzukommen, ist keine einfache Aufgabe. Insbesondere in unserem Kammerbezirk ist die Auswahl der im Bezirk stattfindenden Veranstaltungen bislang überschaubar. Immer wieder haben Kolleginnen und Kollegen die Unterversorgung mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsveranstaltungen beklagt.

Nachdem es Aufgabe des Vorstandes ist, die Belange der Kammer, also aller Kolleginnen und Kollegen, zu wahren und zu fördern, sind wir tätig geworden. Im März 2011 hat die Kammer mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. einen Kooperationsvertrag zur Durchführung von Seminarveranstaltungen geschlossen. Wie Ihnen sicherlich aufgefallen ist, bietet unsere Kammer im Rahmen dieser Kooperation Fortbildungsveranstaltungen zu einem vergünstigten Kostenbeitrag für die Kammermitglieder an. Auf die Veranstaltungen weisen wir im Kammer-Report und auf der Homepage (www.rak-tuebingen.de) unter dem Link „Fortbildungen“ hin. Bei der Planung achten wir darauf, dass die Veranstaltungen in der Fläche stattfinden, so dass jedes Kammermitglied die Gelegenheit hat, einen Veranstaltungsort in angemessener Zeit erreichen zu können.

Der Vorstand und das DAI würden sich freuen, wenn das Angebot regen Zuspruch fände. Zum Erfolg werden diese Veranstaltungen, wenn die Kammermitglieder von der Teilnahme in einer Weise profitieren, welche über bloße Pflichterfüllung hinausgeht. Unser Bestreben ist es jedenfalls, Ihnen ein hochwertiges Angebot zu bieten, von dem Sie im Alltag profitieren.



Noch ein Sprung ins Insolvenzrecht, dem ich besonders verhaftet bin. Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sieht Änderungen vor, die heftig umstritten sind. Auf drei Punkte möchte ich kurz eingehen.

Durch eine Änderung des § 2 der Insolvenzordnung (InsO) soll eine Konzentration der Insolvenzgerichte erreicht werden. Künftig soll es zwingend nur ein Insolvenzgericht in jedem Landgerichtsbezirk geben, ohne dass die Länder hiervon eine abweichende Regelung treffen können. In Baden-Württemberg gibt es 17 Landgerichte und 24 Insolvenzgerichte. Es würden also zwingend 7 Insolvenzgerichte wegfallen. Zwar wären die Insolvenzgerichte unseres Kammerbezirks voraussichtlich nicht direkt betroffen. Mittelbar kann sich aber der Wegfall einiger Insolvenzgerichte in Grenznähe auswirken, und er hätte für unseren ländlich strukturierten Kammerbezirk nur Nachteile. Eine

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Konzentration wäre aufgrund der großen Entfernung des Insolvenzgerichts vom Wohnort des Verfahrensbeteiligten nicht bürgernah. Verfahrensbeteiligte hätten unter ungünstigen Umständen Distanzen von über 100 km zum Insolvenzgericht zurückzulegen. Dabei ist erklärtes Ziel des ESUG die Stärkung der Verfahrensbeteiligten. Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Rechtspfleger haben unter anderem deshalb die Konzentration der Insolvenzgerichte bereits abgelehnt.

Zudem soll es dem Land nach dem Entwurf möglich sein, die Zuständigkeit eines Insolvenzgerichts über den Landgerichtsbezirk hinaus zu erstrecken. Theoretisch denkbar wäre es also, dass es in unserem Kammerbezirk irgendwann gar kein Insolvenzgericht mehr gibt.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die zwingende Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses bei Insolvenzverfahren ab einer festgelegten Größenordnung (§ 22a ESUG). Vor der Bestellung eines Insolvenzverwalters hat sich in diesen Fällen der vorläufige Gläubigerausschuss zu konstituieren. Danach ist er zu hören, und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies führt zu nicht vertretbaren Verfahrensverzögerungen. Gerade in der Zeit nach Insolvenzantragstellung sind Entscheidungen in einem laufenden Geschäftsbetrieb besonders eilbedürftig und unaufschiebbar. Der Schuldner wird in der Praxis wohl dazu übergehen, sich bereits im Vorfeld mit mutmaßlichen Gläubigerausschussmitgliedern in Verbindung zu setzen und sich über die Person des Verwalters und die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses zu einigen. Die Unabhängigkeit des Insolvenzgerichts wird damit zugunsten der Einzelinteressen des Schuldners und einzelner Gläubiger geopfert.

Dies schwächt auch die Position des Verwalters.

Eine der vorgesehenen Änderungen erachte ich als äußerst problematisch. Die erforderliche Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters soll künftig nicht schon dadurch ausgeschlossen sein, dass er den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag beraten hat oder unter Einbindung von Schuldner und Gläubigern einen Insolvenzplan erstellt hat (§ 56 ESUG). Zum einen bestehen begründete Bedenken, dass der „Bock zum Gärtner“ gemacht werden soll, zum anderen liegen mögliche Interessenkollisionen auf der Hand. Viele Insolvenzverwalter sind als Rechtsanwälte zugelassen und unterliegen deshalb dem anwaltlichen Berufsrecht. Das Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen ist eine anwaltliche Grundpflicht. Dem kann möglicherweise noch nach § 3 Abs. 2 S. 2 BORA durch eine umfassende Information und ausdrückliche Einverständniserklärung des Mandanten begegnet werden. Zwingend zu beachten ist aber das Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO. Danach ist es dem Rechtsanwalt nicht möglich, in Angelegenheiten, mit denen er bereits als Rechtsanwalt befasst war, als Insolvenzverwalter beruflich tätig zu werden. Was soll dann aber die geplante Neuregelung? Sie schwächt nur den Berufsstand der Anwaltschaft! Mit den bestehenden berufs- und insolvenzrechtlichen Regelungen, welche die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und Insolvenzverwalters gewähren, ist man in der Vergangenheit gut gefahren. Was sich bewährt hat, sollte nicht ohne Not geändert werden.

Die weitere Entwicklung sollte deshalb aufmerksam beobachtet werden, um noch rechtzeitig auf Fehlentwicklungen hinweisen zu können.

Dies belegt folgendes Beispiel. Fast unbemerkt hat der Bundestag am

07.07.2011 (Prot. d. 120. Sitzung d. BT v. 07.07.2011 unter TOP 20) im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des § 522 ZPO die Aufhebung des § 7 InsO beschlossen (BT-Dr. 17/5334; BT-Dr. 17/6406). Eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde in Insolvenzsachen wird damit künftig nicht mehr stattfinden. Der Zugang zum BGH wird stark eingeschränkt. Gerade das Insolvenzrecht ist von einer außerordentlichen Dynamik und von zahlreichen offenen Rechtsfragen geprägt. Die Bundesjustizministerin hat weitere Reformen des Verbraucherinsolvenzverfahrens angekündigt. Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedürfnis an einer einheitlichen Rechtsprechung. Dies war der ursprüngliche Grund für die Einführung einer zulassungsfreien Rechtsbeschwerde. Künftig wird eine Rechtsbeschwerde aber nur noch zulässig sein, wenn das Beschwerdegericht sie im Beschluss zugelassen hat.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr

RA Jan van Bruggen
Schriftführer

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORT IST DER
31. OKTOBER 2011

Kammerversammlung 2011 am 18.05.2011 in Rottweil



Blick ins Auditorium

Im turnusmäßigen Wechsel zwischen den vier LG-Bezirken unserer Kammer fand die diesjährige ordentliche Kammerversammlung in Rottweil statt. Präsident RA Hans-Christoph Geprägs (Tübingen) begrüßte 56 Kolleginnen und Kollegen im beeindruckend restaurierten „Kapuziner“. Die Teilnehmerquote von 2,7% der – form- und fristgerecht geladenen – Kammermitglieder lag damit zwar deutlich unter der Vorjahresquote, darf aber, da dieses Jahr keine Vorstandswahlen anstanden und strahlender Sonnenschein mit entsprechend sommerlichen Temperaturen ins Freie lockte, noch als ordentlich bezeichnet werden.



RA Filges

Als Festredner konnte der Vorstand diesmal den BRAK-Präsidenten RA Axel C. Filges (Hamburg) gewinnen, der seinen Vortrag unter das „richtungskorrigierte“ Motto: „Die Politik der BRAK – von außen nach

innen“ stellte – es war versehentlich mit: „von innen nach außen“ angekündigt worden.

In seinem kurzweiligen Vortrag benannte Kollege Filges die drei Leitlinien der BRAK wie folgt: Erstens die Erhaltung der Einheit der Anwaltschaft, zweitens die Stärkung der Institution der Selbstverwaltung und drittens die Aktion des „Bündnisses für Recht“ mit den Schlagworten „Law – Made in Germany“ bzw. nach Einbeziehung Frankreichs nunmehr „Kontinentales Recht“.

Es gelang dem BRAK-Präsidenten, diese drei Leitlinien nicht nur verständlich zu erklären, sondern sie auch mit anschaulichen Beispielen aus topaktuellen Feldern der anwaltlichen Berufspolitik zu untermauern. So wies er etwa im Hinblick auf die Einheit der Anwaltschaft – die sich nicht auseinanderdividieren lassen dürfe – auf das gemeinsame Vorgehen von DAV und BRAK gegenüber den politischen Instanzen zum Thema Gebührenanpassung hin. Schließlich liege die letzte Gebührenerhöhung bereits 16 Jahre zurück. Das RVG 2004 habe zwar strukturelle Verbesserungen gebracht, die sich aber nicht auf alle Rechtsgebiete ausgewirkt hätten.

Der anschließende Bericht des Präsidenten Geprägs über die Tätigkeit des Vorstands in 2010 widmete sich u.a. folgenden Themen:

- den Ergebnissen der Wahl zur 5. Satzungsversammlung (Sie finden sie in dieser Ausgabe des KammerReport abgedruckt),
- der gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Diskussion zur anwaltlichen Berufsethik und
- der ausführlichen Diskussion mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden, mit denen ein offenes und vertrauensvolles Zusammenarbeiten erfolge, ebenso wie mit den Landgerichtspräsidenten und den Leitenden Oberstaatsanwälten.



*RAuN
Schellhorn*

Aus der Abteilung für Zulassungen und Gutachten berichtete deren Vorsitzender, Vizepräsident RAuN Markus Schellhorn (Rottweil), insbesondere über die meist gut vorbereiteten Fachanwaltsanträge, so dass über diese in der Regel innerhalb von weniger als drei Monaten entschieden werden könne. Leider gebe es einige wenige problematische Verfahren betreffend den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO.



RA Luther

Der Vorsitzende der Beschwerdeabteilung, Vizepräsident RA Albrecht

Luther (Reutlingen), legte den Schwerpunkt seines Berichts auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor der Rechtsanwaltskammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BRAO bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und deren Auftraggebern und stellte den wesentlichen Verfahrensgang nach der Schlichtungsordnung der RAK Tübingen vor. Diese kann im Internet auf www.rak-tuebingen.de unter „Satzungen und Formulare“ eingesehen werden.



RAin
Stendebach

Anschließend informierte Vorstandsmitglied RAIin Ulrike Stendebach (Tuttlingen) über ihre Tätigkeit als stellvertretende Vorsitzende des Beirats bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin, insbesondere über die begleitende und beratende Funktion des Beirats, dessen Zusammensetzung und die bisherigen ersten Erfahrungen. Bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Anwalt kann – als Alternative zum Schlichtungsverfahren bei der regionalen Rechtsanwaltskammer – ein Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gestellt werden.



RA Schäfer

Zum Thema „Datenschutz – Gefahr für die Verschwiegenheitspflicht“ wies Vorstandsmitglied RA Ekkehart Schäfer (Ravensburg) auf den gemeinsamen Gesetzentwurf von DAV und BRAK hin, der aber wohl hinfällig sei, nachdem die Datenschutzbehörde nach den Vor-

gaben des EuGH weder der Fach- noch der Rechtsaufsicht unterliegen dürfe, die Rechtsanwaltskammern aber der Rechtsaufsicht durch das Justizministerium unterstehen. Eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes sehe vor, die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde nun durch eine eingeschränkte Dienstaufsicht zu regeln, ähnlich wie bei der Richterschaft. Die Verschwiegenheitspflicht bleibe aber gefährdet, da die Landesdatenschutzbeauftragten meinten, nun müsse man alles herausgeben.



RA Abele

Vorstandsmitglied RA Armin Abele (Reutlingen) berichtete anhand einer Diaschau über seine beeindruckende Reise mit der BRAK-Delegation nach Israel vom 29.04.2011 bis 03.05.2011. Seinen bewegenden Bericht werden Sie in der nächsten Ausgabe des KammerReport lesen können.



RA Bammert

Sodann berichtete RA StB Karl Bammert (Reutlingen) von der Kassenprüfung durch ihn und RA Benjamin Ogrzewalla (Tübingen). Auf seinen Antrag wurden ohne Gegenstimmen der Jahresabschluss 2010 genehmigt und Schatzmeister RA Dr. Alexander Völker (Reutlingen) entlastet. Die Entlastung des gesamten Vorstands erfolgte sodann ohne Gegenstimmen auf Antrag von RA Dr. Rolf Schumacher (Albstadt).



RA Dr. Völker

Nach entsprechenden Erläuterungen des Schatzmeisters wurden auch der Nachtragshaushalt 2011, der unverändert bei € 250,00 liegende Kammerbeitrag für 2012 sowie der Haushalt 2012 ohne Gegenstimmen beschlossen, wie sie in KammerReport Heft 26 • April 2011 vorgeschlagen worden waren.

Ferner wurde wie in KammerReport Heft 26 • April 2011 empfohlen die Aufwandsentschädigungsrichtlinie geändert, ebenfalls ohne Gegenstimmen. Die geänderte Fassung finden Sie in dieser Ausgabe des KammerReport.



RA Geprägs (links) mit RA Erbe

Präsident Geprägs ehrte schließlich RA Werner Erbe, Balingen, mit der Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer Tübingen wegen seiner bedeutenden Leistungen für die Anwaltschaft. Dieser bedankte sich mit einer kurzen, launigen Ansprache.

Der eingangs erwähnte, strahlende Sonnenschein sorgte dafür, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kammerversammlung für den anschließenden Umtrunk mit Imbiss gern ins Freie strömten. Bei angenehmer Abendwitterung wurde auch diesmal „ausdauernd-entspannt“ die Gelegenheit zu kollegialem Austausch und persönlichen Gesprächen genutzt.

RA Frank Speidel
Geschäftsführer

65 Jahre Rechtsanwaltskammer Tübingen – Feierstunde am 12.12.2011

Am 05.11.1946 erging – genehmigt von der Militärregierung unter Nr. 0406 CAB.C/JCD/CE – veröffentlicht im AMTSBLATT des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 21.11.1946 folgender

Erlaß

der Landesdirektion der Justiz zur Durchführung der Rechtsordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltskammer und die Bildung einer Rechtsanwaltskammer

Vom 05. November 1946, Nr. 3171 – 3/29.

1. Die erste allgemeine Versammlung der Rechtsanwaltskammer zur Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes wird auf

Mittwoch, den 11. Dezember 1946,
vormittags 10 Uhr,

nach Tübingen (Schloß Bebenhausen) einberufen.

2. Zur Teilnahme an dieser Versammlung sind alle bis dahin im Oberlandesgerichtsbezirk Tübingen (einschließlich Lindau) endgültig zugelassenen Rechtsanwälte berechtigt.

Schriftliche Einladung gegen Empfangsbescheinigung ergeht durch die Landesdirektion der Justiz.

3. Bis zur Wahl des Vorstandes werden in den einstweiligen Vorstand folgende Rechtsanwälte berufen:

Wilhelm Rieker in Balingen,
Max Wörz in Ravensburg,
Lorenz Bock in Rottweil,
Dr. Eduard Leuze in Reutlingen,
Dr. Kurt Ruoff in Tübingen.

Rechtsanwalt Bock in Rottweil führt den Vorsitz im einstweiligen Vorstand und in der ersten Versammlung der Rechtsanwaltskammer.

4. Entscheidungen über Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft bleiben dem endgültigen Vorstand vorbehalten.

Der Landesdirektor der Justiz,
Prof. Dr. Schmid,
Staatsrat.

Am 11.12.1946 hielt Prof. Dr. Schmid eine Ansprache „anlässlich der Eröffnung der Rechtsanwaltskammer“ in Bebenhausen.

Der 11.12.1946 kann wohl als der „Geburtstag“ der Rechtsanwaltskammer Tübingen bezeichnet werden.

Anlässlich des 65. Geburtstags der Rechtsanwaltskammer Tübingen – so ein Vorstandsbeschluss – soll der jüdischen Kollegen in Tübingen gedacht werden, die in den 30er-Jahren in Tübingen in beschämender Weise verfolgt wurden.

Im Rahmen einer Feierstunde soll eine Gedenktafel am Haus Uhlandstr. 15 in Tübingen enthüllt werden mit folgendem Text:

Zum Gedenken an die jüdischen Kollegen, die in diesem Haus ihre Kanzlei betrieben. Sie wurden in den 30er-Jahren gedemütigt, entrechtet und vertrieben. Ein Kollege wurde im KZ Auschwitz ermordet.

Zur Erinnerung an:

*Simon Hayum, 27.01.1867 – 13.08.1948,
Julius Katz, 11.05.1887 – 18.03.1948,
Erich Dessauer, 13.11.1887 – 28.09.1944,
Heinrich Hayum, 10.08.1904 – 09.02.1963.*

*Rechtsanwaltskammer Tübingen,
am 65. Gründungstag 11.12.2011.*

Die Feierstunde soll am Montag, dem 12.12.2011 am späten Vormittag in der Uhlandstraße sein. Näheres wird noch in der KammerInfo mitgeteilt. Ich wäre dankbar, wenn eine möglichst große Anzahl von Kolleginnen und Kollegen an dieser Feierstunde teilnehmen würde.

RA Hans-Christoph Geprägs
Präsident

Aufruf: Vorschläge zur Bestellung neuer Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof der Bundesrechtsanwaltskammer die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens angekündigt. Grund ist, dass seit dem letzten Wahlverfahren vier Rechtsanwälte beim BGH auf ihre Zulassung verzichtet haben und ein weiterer verstorben ist.

Die BRAK bittet um Wahlvorschläge aus den regionalen Rechtsanwaltskammern, damit sie eine Vorschlagsliste gemäß § 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO erstellen kann.

Der Vorstand der RAK Tübingen bittet daher alle Kammermitglieder, die an einer Zulassung beim BGH interessiert sind, ihr Zulassungsgesuch bis

01.12.2011

bei der Geschäftsstelle der RAK Tübingen (Christophstraße 30, 72072 Tübingen) einzureichen. Bei später eingehenden Gesuchen kann eine rechtzeitige Weiterleitung nicht gewährleistet werden.

Formell ist zu beachten, dass das Gesuch an die Bundesministerin der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, zu richten ist und eine Erklärung des Bewerbers enthalten muss, dass er mit einer Einsicht in seine Personalakten einverstanden ist.

Gemäß § 166 Abs. 3 BRAO kann in die Vorschlagsliste nur aufgenommen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren wegen der vielen betei-

ligten Stellen und der stets sehr sorgfältigen Ermittlungen erfahrungsgemäß mindestens ein Jahr dauert.

Wegen dieses hohen Aufwands des Wahlverfahrens wird außerdem darum gebeten, dass sich nur solche Bewerberinnen und Bewerber melden mögen, die an einer dauerhaften Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beim BGH ernsthaft interessiert sind, einer BGH-Zulassung also tatsächlich Folge leisten bzw. nach Zulassung beim BGH verbleiben würden: Verzichtenden nämlich Bewerber nach erfolgter Zulassung auf diese, können – jedenfalls nach Auffassung des Bundesjustizministeriums – die auf der Vorschlagsliste stehenden, aber nicht zum Zuge gekommenen Kolleginnen und Kollegen nicht einfach „nachrücken“, sondern es ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Zum Tode von Dr. Martin Tolk, Präsident des LG Hechingen

Herr Justizminister Stichelberger sagte auf der Trauerfeier für Martin Tolk am 24.06.2011 in Tübingen: „Wir trauern um eine große Richterpersönlichkeit.“

Ich selbst habe Martin Tolk gegenüber der Südwestpresse als „eine überzeugende kompetente Richterpersönlichkeit“ bezeichnet, den wir Kollegen stets als „wohl vorbereiteten und wohl temperiert agierenden Fachmann“ erlebt hätten.

Dr. Martin Tolk war in der Tat ein hervorragender Richter. Seine Karriere wurde gekrönt durch das Präsidentenamt beim LG Hechingen, nach Stationen beim AG und LG Stuttgart, am LG Tübingen, AG Bad Cannstatt und OLG Stuttgart.

Wir lernten uns Anfang der 80er-Jahre in Tübingen kennen. Über die Jahre verband uns ein freundschaftliches offenes Verhältnis. Letztmals trafen wir uns bei der Zusammenkunft des Präsidiums der Rechtsan-

waltskammer Tübingen mit den Gerichtspräsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälten unseres Kammerbezirks Mitte Januar 2011. Im Anschluss an dieses Treffen sprachen wir beide noch lange über unsere jeweils neuen Aufgaben.

Traurig – durch den fürchterlichen Unfall am 17.06.2011 – dass er gehen musste, lang vor seiner Zeit!

Christoph Geprägs

Fortbildungstagung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg am 15.07.2011 in Tübingen



Die Tagung im Tübinger Rathaussaal

Alle vier Jahre hat die RAK Tübingen – im Wechsel mit den anderen drei Rechtsanwaltskammern im „Ländle“ – die ehrenvolle Aufgabe, die alljährliche AGH-Fortbildungstagung auszurichten. Der Einladung des AGH-Präsidenten, RA Dr. Rolf M. Winkler, LL.M. (Stuttgart), folgten 46 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Bereichen des anwaltlichen Berufsrechts. Neben den AGH-Richtern waren dies u.a. Mitglieder der Anwaltsgerichte, Vorstände der Rechtsanwaltskammern, Vorsitzende der Anwaltvereine, aber nicht zuletzt auch Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger (Stuttgart) sowie Staatsanwalt Dr. Markus Haas vom Justizministerium.

Mit kurzen Ansprachen wurden sie am 15.07.2011 im großen Sitzungssaal des Tübinger Rathauses begrüßt von RA Albrecht Luther (Reutlingen), Vizepräsident der RAK Tübingen, dem Oberbürgermeister der Stadt Tübingen Boris Palmer und dem AGH-Präsidenten. OB Palmer, der freundlicher Weise den historischen Saal als Tagungsstätte zur Verfügung gestellt hatte, erheiterte die Tagungsgäste in seinem fröhlichen Grußwort unter anderem, indem er ihnen erklärte,

wer von ihnen auf welchen Fraktionssitzen Platz genommen hatte („Sie sind jetzt gerade die SPD...“).



RA Dr. Winkler und OB Palmer

Modert von RA Dr. Ferdinand Gillmeister (Freiburg i.Br.) startete RA Frank Johnigk (Berlin), Geschäftsführer der BRAK, mit dem Vortrag „Der Anwalt und das liebe Geld – Missverständnisse hinsichtlich der Pflicht zur Führung eines Anderkontos und des Geldwäscheverbots“. Dabei räumte er fachlich fundiert mit einigen, selbst in renommierten berufsrechtlichen Kommentaren zu findenden Fehlinterpretationen der einschlägigen Normen auf.

Unter der Moderation von RA Dr. Walter Dölker (Heidelberg) stand der Beitrag „Die höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Widerruf der Anwaltszulassung

wegen Vermögensverfalls unter Einbeziehung der anwaltlichen Insolvenz“ von RA Dr. Winfried Porsch (Stuttgart), der verschiedene Facetten etwa zur gesetzlichen Vermutung des Vermögensverfalls beleuchtete und eine rege Diskussion zu den auch insolvenzrechtlichen Stolperstellen im Widerrufsverfahren auslöste.

Den Abschluss bildete BRAK-Vizepräsident RA Ekkehart Schäfer (Ravensburg), unser früherer Präsident, der über das Thema „Der Rechtsanwalt und die Presse“ referierte und wertvolle Hinweise gab, welches Verhalten im Umgang mit der Presse jeweils berufsrechtlich empfehlenswert ist. Die Moderation führte hierbei RA Dr. Winkler.



Entspannte Stocherkahnfahrt

Die Mehrzahl der Teilnehmer folgte im Anschluss der Einladung durch den Vorstand der RAK Tübingen zu einer Stocherkahnfahrt auf dem Neckar. Waren die Tage unmittelbar vor und nach der Tagung von teils starken Regenfällen geprägt, so blieb der Himmel an diesem Abend – als sei es bestellt gewesen – trocken, und die Sonne kam heraus. Auf drei der traditionellen Stocherkähne verteilt und von einem weiteren Kahn fleißig mit Speis' und Trank versorgt, fand bei den Gästen auch der Ausklang großen Anklang.

RA Frank Speidel
Geschäftsführer

Geprüfte Rechtsfachwirtinnen erfolgreich



Der Kurs und die Dozenten

Im Rahmen der schon traditionellen kleinen Feierstunde am 26.07.2011 konnte der Präsident der RAK Tübingen, RA Hans-Christoph Geprägs, in der Tübinger Kammergeschäftsstelle die Zeugnisse an die strahlenden neuen Geprüften Rechtsfachwirtinnen überreichen.

Besonders erfreut war er nicht nur darüber, dass alle 13 Teilnehmerinnen aus dem eigenen Kammerbezirk den diesjährigen Kurs erfolgreich absolviert hatten, sondern dass auch der Notendurchschnitt mit 2,8 erheblich besser lag als beim vorigen Kurs (3,6). Lediglich eine Kursteilnehmerin aus einem

anderen Kammerbezirk hat die Prüfungen leider nicht bestanden.

Zusammen mit RA Bernhard Kunath, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, überreichte RA Geprägs außerdem die von der RAK Tübingen ausgelobten Buchpreise an die drei besten Absolventinnen. Beste Kursteilnehmerin war Frau Bettina Pfaus aus der Kanzlei Zimmermann Rechtsanwaltssozietät, Ravensburg. Frau Sissy Lunkenbein (Kanzlei Nowack Rechtsanwälte, Tettnang) und Frau Christine Wagner (Kanzlei Zeller & Kollegen, Sigmaringen) teilten sich mit gleicher Gesamtnote den zweiten Platz.

Mit den Kursteilnehmerinnen freuten sich außerdem der Fachbereichsleiter Weiterbildung Beruf der Volkshochschule Friedrichshafen, Dieter Walter, sowie die Dozenten RiAG Eberhard Hausch, RA Helmut Eckert, StBin Diana Müllerschön, Gepr. Rechtsfachwirtin Carmen Weiwadel und Geschäftsführer RA Frank Speidel.

Informationen über weitere Vorbereitungskurse sind direkt bei den Volkshochschulen Friedrichshafen und Reutlingen erhältlich und auch auf deren Homepages unter www.vhs-fn.de bzw. www.vhsrt.de abrufbar.



RA Geprägs und RA Kunath überreichen an Frau Wagner...



...an Frau Lunkenbein...



...und an Frau Pfaus die ausgelobten Buchpreise.

Amtswechsel im Stuttgarter Justizministerium

Seit 12.05.2011 ist Herr Rainer Stickelberger Justizminister des Landes Baden-Württemberg. Von 1992 bis 2011 war er Rechtsanwalt in Lörrach und Sozius einer Anwaltskanzlei mit Schwerpunkten Kommunalwesen, Bau- und Pla-

nungsrecht. Mit Frau Ministerialdirektorin Bettina Limperg hat das Justizministerium seit 15.06.2011 auch eine neue Amtschefin.

Kammerpräsident RA Hans-Christoph Geprägs hat beiden zu ihren neuen Ämtern gratuliert und seiner Freude über eine weiterhin gute Zusammenarbeit des

Ministeriums mit der Rechtsanwaltskammer Tübingen Ausdruck verliehen; der Minister und seine Amtschefin haben entsprechend reagiert. Bereits für Oktober 2011 wurde das nächste Jahresgespräch des Justizministers mit den Präsidenten der vier Rechtsanwaltskammern Baden-Württembergs und des Anwaltsverbands anberaunt.

5 Jahre Interventionsstelle Häusliche Gewalt in Tübingen – Koordiniertes Handeln nach einem Wohnungsverweis

von Dipl.-Soz.Päd. (FH) Erika Myke, Tübingen

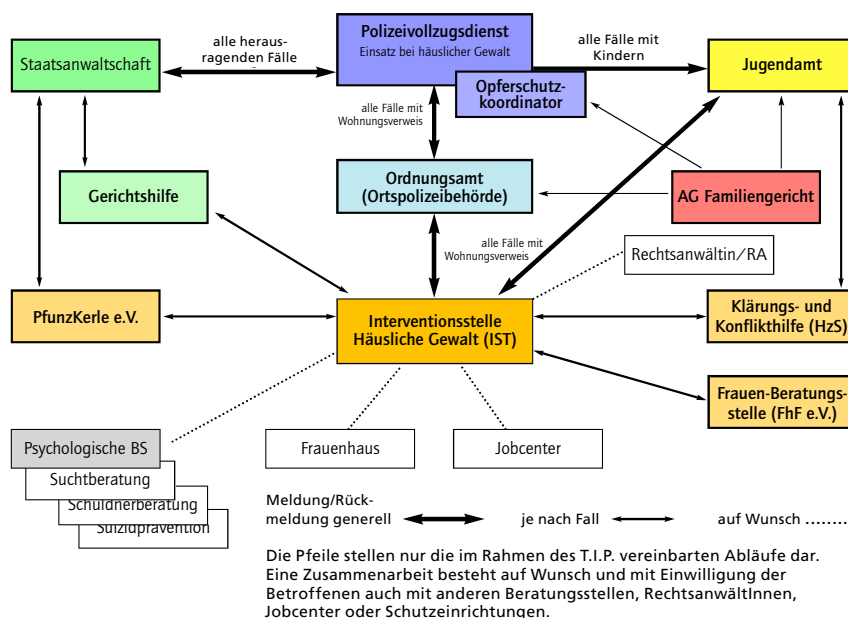
„Rote Karte für prügelnde Partner“, „Der Schläger geht!“, „Gewalt in der Ehe ist keine Privatsache“ – so und ähnlich titelten vor rund zehn Jahren die Medien. Grund war die Einführung des Platzverweisverfahrens (2001) und die darauf folgende Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes vor Gewalttaten und Nachstellungen mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) am 01.01.2002.

Als eines der landesweiten Modellprojekte, die die Wegweisung des Täters erprobten, entstand bereits im Jahr 2000 das „Tübinger Interventionsprojekt Häusliche Gewalt“ (T.I.P.). Polizei, Justiz, Jugendamt, Landkreis, Stadtverwaltung und Beratungseinrichtungen initiierten einen Runden Tisch mit dem Ziel, die Gewaltschutzarbeit unter dem obersten Gebot des Opferschutzes besser zu verzahnen. Eine zentrale Stelle, die das Fallmanagement nach einem Platzverweis übernimmt, folgte 2006. Diese Interventionsstelle Häusliche Gewalt (damals noch Koordinierungsstelle Platzverweis genannt) gewährleistet seither die zeitnahe Erstberatung für Opfer und Täter und koordiniert die Hilfen für die Betroffenen.

Bei etwa einem Drittel der Einsätze häuslicher Gewalt spricht die Polizei einen Wohnungsverweis aus. Das Beratungsangebot wird vor allem von den Opfern fast immer angenommen. So kamen in den letzten fünf Jahren bei der Tübinger Interventionsstelle rund 200 Wohnungsverweis-Fälle und auch viele sogenannte wohnungsverweisähnliche Fälle an, in deren Zusammenhang mehr als 400 Betroffene und Angehörige beraten wurden.

Neben der Beschreibung des Verfahrens – mit einem hier eher kurz gefassten Einblick in die Rechtsgrundlagen – verdeutlicht das Schaubild den Informationsfluss und die gute Vernetzung im Landkreis Tübingen.

elle Rechtsgrundlage bei Gewalt im häuslichen Bereich geschaffen. Der Polizeivollzugsdienst kann seither den Wohnungsverweis bzw. das Rückkehr- und Annäherungsverbot für die Dauer von bis zu vier Werktagen aussprechen. Eine anschließende Anordnung der Polizei-



Das Wohnungsverweisverfahren (früher Platzverweisverfahren) besteht aus mehreren Maßnahmen, die in ihrem Zusammenwirken zur Vermeidung weiterer häuslicher Gewalt beitragen sollen:

1. Polizeilicher Wohnungsverweis
2. Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen
3. Beratung der Betroffenen
4. Konsequente Strafverfolgung

1. Polizeilicher Wohnungsverweis

Im Zuge der Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) wurde mit Wirkung vom 01.09.2009 mit dem § 27a Abs. 3 und 4 PolG BW eine spezi-

behörde (Ordnungsamt) ist auf höchstens zwei Wochen zu befristeten. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person innerhalb dieser Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um weitere zwei Wochen verlängern.

2. Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen

Opfer häuslicher Gewalt können beim zuständigen Familiengericht nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen – z.B. dass dem Täter untersagt wird, sich in einem bestimmten Umkreis aufzuhalten oder Verbindung aufzunehmen (§1 GewSchG) – und die Überlassung

der gemeinsamen Wohnung (§2 GewSchG) beantragen. Beides ist nur für eine befristete Zeit möglich. Um den Schutz für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder nahtlos zu gestalten, d.h. zwischen polizeilicher Wegweisung und gerichtlichen Schutzmaßnahmen keine erneute Gefährdung aufkommen zu lassen, werden die Schutzanordnungen i.d.R. im Eilverfahren als einstweilige Anordnung beantragt.

3. Beratung der Betroffenen

Sofern die Geschädigten und/oder Beschuldigten mit einer Datenweitergabe einverstanden sind, ergeht eine Fax-Sofortmeldung an die Interventionsstelle Häusliche Gewalt, die wiederum innerhalb von 24 Stunden Kontakt mit den Betroffenen aufnimmt.

Mit dieser pro-aktiven (zugehenden) Krisenintervention werden auch KlientInnen erreicht, die sich bislang aus eigener Initiative noch keine Unterstützung und Hilfe wegen ihrer Gewalterfahrung geholt haben. Zudem befinden sich Opfer nach einem Polizeieinsatz – unabhängig von der Schwere der erlittenen Gewalt – in einer extremen Belastungssituation, in der sie rasch ausführliche Informationen benötigen. Je nachdem, ob es sich bei der Gewalt um ein spontanes, einmaliges Konfliktverhalten des Partners handelte oder ob von einem systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten ausgegangen werden muss, sind die Themen und die Dauer der Erstberatung, die i.d.R. in der Wohnung des Opfers stattfindet, sehr unterschiedlich. Der Wohnungsverweis kann Auslöser für die Beendigung einer über Jahre andauernden Gewaltbeziehung sein, als Chance für eine Veränderung in der Beziehung genutzt werden oder der erste Schritt eines Ablösungsprozesses in einer ambivalenten Bindung sein. Ziel ist es, die Gewalt zu stoppen, sei es durch eine Trennung und weitere Maß-

nahmen oder durch eine Verhaltensänderung auf Seiten des gewalttätigen Partners.

Nach der Erstberatung und der Einschätzung der Gefährdung ergeht eine Rückmeldung an das zuweisende Ordnungsamt und zusätzlich an das Jugendamt, wenn Kinder in der Familie sind. Ein bis drei Beratungsgespräche führt die Interventionsstelle, bevor sie bei weiterem Bedarf gezielt an Beratungseinrichtungen vermittelt. Ob sie dort auch angekommen sind, wird überprüft. Innerhalb der 14-tägigen Wegweisung werden Frauen mit hohem Unterstützungsbedarf ggf. auch zur Vernehmung bei der Polizei, zur Rechtsantragstelle beim Amtsgericht, zur Anwältin/zum Anwalt, zur Ärztin und anderen Terminen begleitet.

Kinder leiden unter der Gewalt in der Familie, unabhängig davon, ob sie selbst körperlich oder psychisch misshandelt werden. Sie sind Zeuginnen der Gewalt, und nicht selten sind sie es, die aus Sorge um die Mutter die Polizei rufen. Sie fühlen sich oft schuldig, versagen in der Schule, leiden unter Schlafstörungen und vielem mehr. Die Polizei informiert in allen Fällen häuslicher Gewalt, nicht nur in Verbindung mit einem Wohnungsverweis, das Jugendamt. Dieses meldet einen Wohnungsverweis ebenfalls an die Interventionsstelle.

Nach einem halben Jahr werden die Geschädigten noch einmal kontaktiert. In diesen Gesprächen wird u.a. nachgefragt, welche Maßnahmen gegriffen haben, ob es erneut Gewalthandlungen gab, was sich im alltäglichen Leben verändert hat oder ob weiterer Hilfebedarf besteht.

4. Strafverfolgung

Wird die Staatsanwaltschaft über einen Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt informiert, prüft sie, ob der Anfangsverdacht einer Straftat

vorliegt, und schaltet hierzu ggf. die Gerichtshilfe ein. Anhand der Schlussberichte von Polizei und Gerichtshilfe wird entschieden, ob Anklage erhoben oder das Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Eine Einstellung in Fällen häuslicher Gewalt ist häufig an die Auflage, an einem Gewalt-Sensibilisierungs-Training (bei PfunzKerle e.V., Tübingen) teilzunehmen, geknüpft.

Die Gewalt in familiären Beziehungen ist ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. In der Praxis hat sich vieles für die Opfer häuslicher Gewalt verbessert; die Täterarbeit hat sich etabliert und die Maßnahmen zeigen erste Erfolge. Dennoch – die Gefahr, verletzt oder gar getötet zu werden, ist für Frauen im „geschützten“ Rahmen der Ehe, Familie oder Partnerschaft nach wie vor am größten. Risikofaktoren sind vor allem Trennung oder Trennungsabsichten und Gewalterfahrungen in der Kindheit.

Häusliche Gewalt verletzt immer das Selbstbestimmungsrecht und die Würde des Opfers und hat regelmäßig schwere und anhaltende Folgen. Die Opfer sind zu über 90% Frauen. Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wenden sich sehr selten an die Polizei oder eine Beratungseinrichtung.

Interventionsstelle Häusliche Gewalt
Frauen helfen Frauen e.V.
Weberstr. 8
72070 Tübingen
Telefon: 07071 760706

Alle anderen Frauen, die in einer Gewaltbeziehung leben, gestalkt werden oder von Zwangsverheiratung bedroht sind, können sich an die Beratungsstelle von Frauen helfen Frauen e.V. wenden: Tel.: 07071 26457

128. BRAK-Hauptversammlung in Rheinsberg am 05. und 06.05.2011

Vor exakt 275 Jahren reiste Friedrich II. nach Rheinsberg, um dort die vier schönsten Jahre seines Lebens in Ruhe und Muße zu verbringen. Die Teilnehmer an der (kleinen) BRAK-Hauptversammlung blieben gerade mal anderthalb Tage und arbeiteten dabei eine lange Tagesordnung ab. Ich berichte nachfolgend über die m.E. herausragenden Themen: Haushalt 2012, Datenschutz und Verschwiegenheit, die Entwicklungen im Bereich des Europäischen Strafrechts sowie angedachte Änderungen bei der Haftungsregelung in § 8 PartGG und §§ 51a Abs. 1 Nr. 2, 53 BRAO.

1. Bei der Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2012 erläuterte Schatzmeister RA Alfred Ulrich, Düsseldorf, inwieweit sich die Aufgabenfelder der BRAK erweitert haben. So fallen im Rahmen der Osterweiterung der EU und infolge der fortschreitenden Globalisierung weitaus mehr auslandsbezogene Aktivitäten an, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Gleiches gilt auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die BRAK müsse daher einen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter einstellen, damit auch zukünftig schnell und qualifiziert auf neue Verlautbarungen, Gesetzentwürfe und aktuelle tagesspolitische Themen gegenüber Pressevertretern reagiert werden kann. Nach ausgiebiger Diskussion wurde der benötigten Erhöhung des BRAK-Beitrages pro Mitglied um etwas mehr als 8% zugestimmt, und der Haushaltsentwurf 2012 wurde verabschiedet. Verabschiedet wurde auch der festgesetzte Sonderhaushalt für die neu eingerichtete Schlichtungsstelle. Der Beitrag zum Sonderhaushalt

wurde auf 3,00 € pro Mitglied je Rechtsanwaltskammer festgesetzt.

Erhöhungen sind für unsere Kammer im Gegensatz zu anderen Kammern dadurch nicht zu erwarten, da wir die sich abzeichnende, erhöhte BRAK-Abgabe bereits mit unserer von der Kammerversammlung in 2010 beschlossenen Erhöhung des Kammerbeitrags berücksichtigt hatten.

2. Unser vormaliger Kammerpräsident und derzeitiger BRAK-Vizepräsident RA Ekkehart Schäfer berichtete ausführlich über das Konzept der Europäischen Kommission zum Bereich des Datenschutzes. Ausgangspunkt ist hierbei die Entscheidung des EuGH vom 09.03.2010, wonach die Landesdatenschutzbeauftragten nicht als Aufsichtsbehörde für uns Anwälte in Betracht kommen, jedenfalls soweit es sich um mandatsbezogene Informationsverarbeitung handelt. Der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne der EU-Richtlinie meint nach Auffassung des EuGH eine völlige Unabhängigkeit. Die in Deutschland vorgenommene Unterscheidung zwischen Rechtsaufsicht zum einen und Fachaufsicht zum anderen wird seitens des EuGH nicht berücksichtigt. Kontrollinstanzen, die einer solchen Aufsicht unterliegen, sind somit per se nicht unabhängig. Da wir als Rechtsanwaltskammer der Rechtsaufsicht unterliegen, scheidet wir also als etwaige Datenschutzaufsichtsbehörde aus.

In Baden-Württemberg wurde bereits beschlossen, das Landesdatenschutzgesetz zu ändern. Eine maßgebliche Rolle werden dann die Vorgaben aus der EU

spielen. Der Vertrag von Lissabon hat der EU-Kommission die Kompetenz verliehen, den Datenschutz innerhalb Europas einheitlich zu kodifizieren. Mit entsprechenden Regelungen ist noch dieses Jahr zu rechnen. Für uns Anwälte ist besonders bedeutsam, darüber zu wachen, dass die uns treffende Kardinalspflicht, nämlich die der Verschwiegenheitsverpflichtung, nicht durch berufsferne Datenschutzbeauftragte durchlöchert wird. Seitens der BRAK wurden daher bereits Lösungsvorschläge erarbeitet und unterbereitet, die in die Richtung gehen, dass eine sektorale fachspezifische Datenschutzkontrolle für Berufsgeheimnisträger geschaffen wird, wie sie bereits aus dem Bereich der Printmedien, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Kirchen bekannt ist. Jedenfalls muss sie so ausgestaltet sein, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt nicht gefährdet und die Erfüllung der Verschwiegenheitsverpflichtung weiterhin gewährleistet ist.

3. RA Andreas von Máriássy, München, Mitglied der deutschen CCBE-Delegation, stellte die derzeitigen aktuellen Entwicklungen im Bereich des Europäischen Strafrechts dar. Dazu zählt der Erlass einer Richtlinie zu Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren und das noch nicht in allen Ländern enthaltene Recht auf Belehrung, insbesondere bezüglich des Aussageverweigerungsrechtes. Für uns in Deutschland könnte das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28.11.2008 bedeutsam sein, wonach z.B. Protokolle von Vernehmungen ohne anwesenden An-

walt nicht als Beweismittel in der Hauptverhandlung verwendet werden dürfen. Auch ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Umsetzung des von der EU-Justizkommissarin Viviane Reding im Jahre 2009 verabschiedeten „Fahrplans für Verfahrensrechte“ einen Vorschlag zur Einführung der Prozesskostenhilfe in Strafverfahren bringen wird.

4. Diskutiert wurde auch eine Änderung der Haftungsregelung in § 8 PartGG sowie §§ 51a Abs. 1 Nr. 2 und 53 BRAO. Hintergrund ist die Feststellung, dass in Deutschland zunehmend Kanzleien tätig sind, die sich in einer ausländischen Rechtsform organisiert haben. Insbesondere deutsche Niederlassungen anglo-amerikanischer Großkanzleien wählen zunehmend die Rechtsform der Limited Liability Partnership (LLP), die gegenüber dem Haftungsregime der Partnerschaft Vorteile bietet. Sie ist am ehesten mit einer deutschen KG vergleichbar, einer Gesellschaftsform, die unserer Anwaltschaft jedenfalls noch nicht zur Verfügung steht. Wird die LLP Vertragspartner des Mandanten, haftet diese mit ihrem Gesellschaftsvermögen, wohingegen die Gesellschafter der LLP nicht haften, und zwar unabhängig davon, ob es um eine Haftung der LLP für Schäden aus Berufsfehlern oder um sonstige Verbindlichkeiten geht. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn dem handelnden Gesellschafter ein eigenes deliktisches Handeln vorgeworfen werden kann. In § 8 PartGG haften die Partner im Grundsatz voll für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft, allerdings mit den Einschränkungen nach Abs. 2. Die Partnerschaft wird aber keine der LLP vergleichbare Haftungslage herbeiführen können. Eine vertragliche Beschränkung der Haftung ist nur im Rahmen des § 51a Abs. 1 BRAO möglich und somit

nicht vergleichbar mit der Haftungsregelung der LLP. Nach ausführlicher Diskussion über die Problematik wird der BRAK-Ausschuss Gesellschaftsrecht Formulierungsvorschläge für eine Vorlage an das Bundesministerium für Justiz fertigen, die eine Änderung der Bestimmungen der § 8 PartGG, § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO und § 53 BRAO sowie einen eventuell neuen § 51b BRAO vorsieht.

5. Abschließend erlaube ich mir, Sie noch darauf aufmerksam zu machen, dass die BRAK ihren Internetauftritt unter **www.brak.de** komplett neu und, wie ich meine, auch wesentlich attraktiver und moderner gestaltet hat. Ich lade Sie herzlich zu einem entsprechenden „Surf-ausflug“ ein.

RA Albrecht Luther
Vizepräsident

Wahlergebnisse zur Satzungsversammlung

In die bisherige (die 4.) Satzungsversammlung durfte jede Rechtsanwaltskammer noch für je angefangene 1.000 Kammermitglieder ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Bei der nun durchgeführten Wahl zur 5. Satzungsversammlung war erstmals § 191b Abs. 1 S. 2 BRAO n.F. anzuwenden, wonach nur noch für je angefangene 2.000 Mitglieder ein Mitglied mit Stimmrecht in die Satzungsversammlung zu wählen ist. Weil die RAK Tübingen zum Stichtag des § 191b Abs. 1 S. 3 BRAO, dem 01.01.2011, mit 2.046 Mitgliedern just diese Hürde von angefangenen (!) 2.000 Mitgliedern übersprungen hatte, darf unsere Kammer – wie bisher – zwei stimmberechtigte Mitglieder entsenden.

Neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern ist von Gesetzes wegen RA Hans-Christoph Geprägs

als Präsident unserer Kammer Mitglied ohne Stimmrecht der Satzungsversammlung (§ 191a Abs. 4 BRAO), so dass insgesamt drei Personen für Sie, die Mitglieder der RAK Tübingen, in der Satzungsversammlung sitzen.

Nachfolgend das Ergebnis der in 2011 durchgeführten Briefwahl.

Ergebnisse der Wahl zur 5. BRAK-Satzungs- versammlung 2011

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

das Ergebnis der Briefwahl der Mitglieder der RAK Tübingen zur 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird gem. § 35 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen wie folgt bekannt gegeben.

Am Wahltag waren **2.059** Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen. An der Briefwahl teilgenommen haben **698** Wahlberechtigte. Es wurden **19** ungültige Wahlbriefumschläge und **keine** ungültigen Wahlumschläge abgegeben.

Von den abgegebenen Stimmzetteln waren **6** ungültig und **673** gültig.

Von den abgegebenen Stimmen waren **2** ungültig und **1.039** gültig.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen Wahlbewerber:

- auf Herrn RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen, **492** Stimmen
- auf Herrn RAuN Dr. Thilo Wagner, Ravensburg, **547** Stimmen

Damit entsendet die Rechtsanwaltskammer Tübingen als Mitglieder zur BRAK-Satzungsversammlung die Kollegen Rechts-

anwalt und Notar Dr. Thilo Wagner und Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Schwab. Ersatzmitglieder wurden nicht gewählt.

Es folgt der Wortlaut des § 37 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen:

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur daraufgestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.
RA Peter Frank
Wahlleiter

gez.
RAin Iris Amann-Trenkler
stellvertretende Wahlleiterin

gez.
RA Dr. Rolf Kofler

GASTKOLUMNE

Auch wenn der Anteil der Syndikus- bzw. Unternehmens- und Verbandsanwälte bei großstädtisch strukturierten Rechtsanwaltskammern traditionell höher ausfällt als bei

der RAK Tübingen, steigt doch auch hier die Anzahl der Mitglieder, die neben ihrer Anwaltstätigkeit einer weiteren beruflichen Beschäftigung nachgehen.

So dürfte nachfolgender Artikel, den der Autor für diesen Kammer-Report freundlicher Weise eigens aktualisiert hat, sicherlich das Interesse unserer Leserschaft finden.

Die schwierige Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung – Warten auf Grundsatzentscheidung

von RA Martin W. Huff, Leverkusen¹



RA Martin W. Huff

Rechtsanwälte, die in Unternehmen, Verbänden und Vereinen als Rechtsanwälte tätig sind, müssen zurzeit

intensiv mit der Deutschen Rentenversicherung kämpfen, damit ihre Tätigkeit als die eines Rechtsanwalts anerkannt und die Befreiung in der Deutschen Rentenversicherung erteilt wird. Wobei man eigentlich meinen könnte, dass die Rechtslage klar sei². Bei näherem Hinsehen entspricht das leider nicht der Realität. Gerade seit Mitte 2009 ist es deutlich schwieriger geworden, die Befreiung auch in klaren Fällen zu erhalten.

Dabei handelt es sich um eine Auseinandersetzung, in der es zwar vordergründig um die Altersversorgung, tatsächlich aber um das Anwaltsverständnis in der heutigen

Zeit geht und dem, was die Rentenversicherung unter anwaltlicher Tätigkeit versteht. Wenn die Anwaltschaft hier nicht zusammensteht, wird weiter versucht werden, diese auseinander zu dividieren.

Dazu hat der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, in seiner Eröffnungsansprache auf dem 62. Deutschen Anwaltstag in Straßburg am 02.06.2011 in aller Deutlichkeit ausgeführt:

„Unser Beruf ist vielfältig: vom Anwalt auf dem Land, der die Rechtsversorgung in der Fläche in einem breiten Spektrum elemen-

¹ Der Autor, auch Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln, vertritt als Anwalt Kollegen

in einigen der zitierten Verfahren.

² S. dazu ausführlich Jung/Horn, AnwBl. 2011, 209 m. w. Nachweisen zur bisherigen Entwicklung.

tarer Rechtsgebiete sicherstellt; über die Wirtschaftsanwältin in einer internationalen ‚lawfirm‘, die sich in erster Linie mit dem Transaktionsgeschäft befasst, bis zum Syndikusanwalt, der die Rechtsberatung für alle Mandate innerhalb seines Unternehmens übernimmt und die Unternehmensspitze in allen rechtlich relevanten Fragestellungen berät. Natürlich sind auch Unternehmensanwälte Anwälte mit denselben Rechten und denselben Pflichten, die allen Anwälten obliegen – sei es die Pflicht und das Recht zur Verschwiegenheit, die Pflicht zur Unabhängigkeit oder auch das Recht, innerhalb des eigenen berufsständischen Versorgungswesens die eigene Altersversorgung zu treffen. Allen Bestrebungen von außen, diese Selbstverständlichkeit in Frage zu stellen und Grenzen quer durch die Anwaltschaft zu ziehen, treten wir entgegen. Die Lebenswirklichkeit ist vielfältig, und die Anwaltschaft im DAV ist es auch! Zwischen den unterschiedlichen Facetten der anwaltlichen Berufsausübung darf es aber keine Grenzen geben, vielmehr verbinden alle Anwältinnen und Anwälte die Kernwerte unseres Berufs³.

Dem ist nichts hinzuzufügen, aber mit dieser Aussage werden die Auseinandersetzungen mit der Rentenversicherung leider noch nicht beendet sein. Denn die veränderte Situation innerhalb der deutschen Anwaltschaft nimmt die Deutsche Rentenversicherung einfach nicht zur Kenntnis.

Entgegen der mit der Arbeitsgemeinschaft der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV) und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) getroffenen Absprachen⁴ werden zunehmend auch an sich klare Fälle zunächst abgelehnt. Dies betrifft etwa anwaltliche/

juristische Tätigkeiten

- in Personalabteilungen, z.B. als Arbeitsrechtler;
- in Versicherungen: bei der Abwicklung von Groß- und komplizierten Schäden etwa bei Arzt- oder Anwaltschadung und der Arbeit als Underwriter;
- im Compliance-Bereich;
- bei anwaltlichen Tätigkeiten außerhalb der Rechtsabteilung (Insolvenz, Steuern, Regulierungen, Vergaberecht, Einkauf und Vertrieb, Datenschutz);
- Tätigkeiten als Angestellter in Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzleien;
- in Verbänden und Vereinen (auch der Anwalt als Geschäftsführer einer Steuerberaterkammer).

Immer häufiger müssen junge Anwältinnen und Anwälte, aber auch zunehmend langjährig zugelassene Kollegen, die die Stelle wechseln, vor den Sozialgerichten klagen. Geschätzt – ohne dass hier die DRV gegenüber Journalisten Auskunft geben kann oder will – gibt es hier mindestens ca. 100 Verfahren vor den Sozialgerichten, deren Laufzeiten leider zum Teil sehr lange sind. Zurzeit stehen allerdings wohl die ersten Terminierungen von Verfahren vor den Landessozialgerichten an.

Die Gesetzeslage des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Zum Hintergrund: Die Zahl derjenigen Rechtsanwälte, die in Unternehmen und Verbänden anwaltlich tätig sind, steigt weiter an. Im 1. Halbjahr 2011 waren 26 Prozent der im Bezirk der RAK Köln neu zugelassenen bzw. in den Bezirk gewechselten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Unternehmen bzw. Verband etc. beschäftigt und übten dort eine juristische Tätigkeit aus. Dabei wird die Tätigkeit immer vielfältiger, dies auch deswegen, weil es in der

Wirtschaft immer komplexere Rechtsfragen gibt.

Früher sprach man hier eher von Syndikusanwälten, heute erscheint die Bezeichnung als „Unternehmensanwalt“ oder „Verbandsanwalt“⁵ richtiger. Denn der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt heute nicht mehr nur in der Funktion als Syndikus, also in der Rechtsabteilung, sondern in der gesamten Rechtsberatung des Unternehmens, auch im Vertrieb, im Steuerrecht, im Personalwesen und im Compliance-Bereich. Dabei organisieren die Unternehmen die Zuständigkeiten sehr unterschiedlich. In der Tendenz kann man durchaus festhalten, dass viele Unternehmensanwälte mittlerweile außerhalb der klassischen Rechtsabteilung anwaltlich ihre Tätigkeit ausüben, weil sich die Rechtsabteilungen in vielen Unternehmen auf z.B. das Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht konzentrieren und die anderen rechtlichen Fragen, die nicht weniger kompliziert sind, in anderen Abteilungen geklärt werden müssen.

Für angestellte Rechtsanwälte bei einem so genannten „nichtanwaltlichen Arbeitgeber“ besteht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI die Möglichkeit, ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht in die Deutsche Rentenversicherung (DRV), sondern in ihr Versorgungswerk einzuzahlen. Das Versorgungswerk ist dabei Ausdruck der Eigenständigkeit des Berufsstands. Die Unternehmensanwälte haben damit den gleichen Anspruch wie der angestellte Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei. Voraussetzung ist dafür, dass es sich bei der Tätigkeit im Unternehmen um eine anwaltliche Tätigkeit handelt.

Die Möglichkeit der anwaltlichen Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber sieht auch ausdrücklich § 46 BRAO⁶ vor, der davon

³ S. Ewer, AnwBl. 2011, 527.

⁴ Ausdrücklich festgehalten in Rundschreiben der ABV vom 30.09.2010 und 07.07.2011 sowie der BDA vom 23.12.2010.

⁵ Dass ein Geschäftsführer eines Städte- und Gemeindebunds e.V. Rechtsanwalt werden darf,

hat soeben der Anwaltssenat des BGH (Beschl. v. 21.03.2011 – AnwZ (B) 33/10) entgegen der Vorinstanz (AGH Koblenz) entschieden. In dieser Entscheidung wird allerdings wenig zum anwaltlichen Berufsverständnis des Verbandsanwalts ausgeführt.

⁶ S. dazu Huff, AnwBl. 2011, 473, und Kleine-Cosack, AnwBl. 2011, 467 (kritische Besprechung von BGH, Urt. v. 07.02.2011 – AnwZ (B) 20/10 = AnwBl. 2011, 494); Kremer/Voet von Vormizeele, AG 2011, 345; Prütting, AnwBl. 2009, 402; Huff, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 46 BRAO.

ausgeht, dass ein Rechtsanwalt in dieser Funktion auch in einem ständigen Dienstverhältnis stehen und nicht nur als freier Rechtsanwalt tätig sein kann. Dies hat an dieser Stelle nichts mit der so genannten Doppelberufstheorie zu tun, die es einem Anwalt erlaubt, auch neben seiner anwaltlichen Tätigkeit einem anderen Beruf auszuüben, solange dieser mit der Anwaltstätigkeit (§§ 7, 14 BRAO) vereinbar ist. Nur darüber hat das BVerfG 1992⁷ entschieden und nicht über die streitgegenständlichen Fragen.

Auf § 46 BRAO muss man immer wieder hinweisen, weil diese Vorschrift nicht immer im Bewusstsein ist. Dies betrifft heute nicht mehr nur Rechtsanwälte bei einem Unternehmen, sondern selbstverständlich auch angestellte Rechtsanwälte, die es oft über lange Jahre bleiben und evtl. nie „freier Anwalt“ werden.

Immer mehr Anwälte wechseln in ihrem Berufsleben zwischen Anwaltskanzlei und Unternehmensanwalt. Jedes Mal in eine andere Versorgung einzuzahlen, ist mit dem Selbstverständnis der Anwaltschaft nicht vereinbar.

Voraussetzung für die Befreiung in der DRV für den Unternehmensanwalt ist allerdings – wie schon ausgeführt – eine „anwaltliche Tätigkeit“ im Unternehmen. Und um diese Definition dreht sich zurzeit die Diskussion.

Rechtslage seit dem neuen Merkblatt 2005

2005 hat die DRV zusammen mit der ABV ein Merkblatt verfasst, in dem die berufstypische Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Unternehmen anhand von vier Merkmalen beschrieben wird:

- Rechtsberatung,
- Rechtsentscheidung,
- Rechtsgestaltung und
- Rechtsvermittlung.

Der nichtanwaltliche Arbeitgeber eines Rechtsanwalts muss diese Merkmale eines bei ihm anwaltlich tätigen Angestellten beschreiben und entsprechend bescheinigen. Dabei kann man sehr gut fragen, ob jeder in einer Kanzlei tätige Anwalt wirklich diese vier Merkmale erfüllt. Meistens sind es doch nur die Merkmale Rechtsberatung und Rechtsgestaltung, die im Kanzlei-Alltag erfüllt werden.

Liegen die vier Merkmale vor, so ist der Rechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der DRV zu befreien. Dabei soll die Prüfung zunächst anhand der vier Merkmale stattfinden. Dies bestätigt die DRV auch immer wieder gegenüber den Verbänden. Damit hat sich die Rechtslage aufgrund einer Selbstbindung der DRV als Behörde seit Mitte 2005 geändert. Die vor diesem Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung ist nicht mehr so auf die jetzt geltende Lage zu übertragen⁸. Zudem hat sich der Anwaltsmarkt seit diesen Entscheidungen doch erheblich verändert.

Ein erstes Verfahren zur nunmehr geltenden Rechtslage hat 2009 das LSG Hessen entschieden und damit wichtige Grundlagen zugunsten der Unternehmensanwälte geschaffen⁹. Dabei wurde ausdrücklich auf die vier Merkmale abgestellt und dies als Maßstab für eine anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen anerkannt.

Das BSG hatte sich bisher mit der Frage nach der neuen Ausgangslage nicht zu befassen. In dem Beschluss vom 21.03.2011¹⁰ ging es ausschließlich um die Beurteilung der Frage einer unstreitig festgestellten

„nichtanwaltlichen“ Tätigkeit. Das BSG hat daher in seinen knappen Entscheidungsgründen offen gelassen, wie es diese Frage sieht.

Die Sozialgerichte in Köln, Düsseldorf, Nürnberg und Aachen hatten auf die Klagen der Syndikusanwälte gegen die ablehnenden Bescheide der DRV die Befreiung erteilt. Bisher ist die DRV gegen alle Bescheide nach der Urteilszustellung in die Berufung gegangen.

Vier Berufungsverfahren sind beim LSG Nordrhein-Westfalen in Essen anhängig. Sie betreffen folgende Fälle:

- einen „modernen Unternehmensanwalt“, einen Assistenten eines Intendanten, der das gesamte Künstler-, Vertrags- und Sponsoringrecht verantwortet (Az. L 14 R 705/10¹¹);
- eine Anwältin und einen Anwalt in Versicherungskonzern, die für die vollständige, eigenverantwortliche Abwicklung von Schäden aus der Vermögensschadenshaftpflicht von Medizinern verantwortlich sind (Az. L 8 R 68/11¹² und L 14 R 574/11¹³);
- eine Anwältin bei einem Dienstleistungsunternehmen, die im „Team Steuern/Recht“ hauptsächlich für das Umsatzsteuerrecht und das Vertrags- und Gesellschaftsrecht zuständig ist (Az. L 4 R 1023/10¹⁴).

In fünf weiteren Verfahren haben die Sozialgerichte Köln, München, Nürnberg und Würzburg weitere Befreiungen durch Urteile ausgesprochen.

Dabei stellten die Richter zwar auch auf die vier Merkmale ab, vertraten aber auch die Ansicht, dass im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu prüfen sei, ob es sich allgemein um eine anwaltliche Tätigkeit handele. Die vier Urteile betrafen:

⁷ BVerfGE 87, 287. S. dazu auch Huff, AnwBl. 2011, 473.

⁸ Dies übersieht auch immer wieder die DRV selber, die sich zum Teil in den Berufungsverfahren auf die alte Rechtsprechung beruft.

⁹ LSG Hessen, Urt. v. 29.10.2009 – L 8 KR 189/08 =

AnwBl. 2010, 214 m. Anm. Esser, AnwBl. 2010, 215.
¹⁰ BSG, Beschl. v. 21.03.2011 – B 12 R 28/10 B.

¹¹ Vorinstanz: SG Köln, Urt. v. 05.07.2010 – S 23 R 125/09.

¹² Vorinstanz: SG Aachen, Urt. v. 26.11.2010 – S 6 R 173/09.

¹³ Vorinstanz: SG Köln, Urt. v. 09.04.201 – S 6 R 218/10

¹⁴ Vorinstanz: SG Düsseldorf, Urt. v. 02.11.2010 – S 52 R 230/09 = ASR 2011, 67 m. Anm. Huff, ASR 2011, 71.

Arbeitsrechtler in der Personalabteilung – SG München¹⁵, SG Nürnberg¹⁶ und SG Würzburg¹⁷; Schadenssachbearbeiterin Rechtsschutzversicherung – SG München¹⁸.

In den Verfahren haben die Prozessvertreter der Deutschen Rentenversicherung erklärt, kein Anerkenntnis abgeben zu dürfen, sondern verlangt, ein Urteil zu erhalten.

Aktuelle Probleme der Befreiungspraxis

Doch bis zur Entscheidung der vier Verfahren vor dem LSG NRW wird es noch einige Zeit dauern, so dass viele Anwälte sich weiterhin mit der DRV auseinandersetzen müssen. Denn in der Praxis bei dem Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden, also die Umsetzung in der Fachabteilung der DRV, hält sich die DRV nicht an die Voraussetzungen des Merkblatts bzw. verlangt die Erfüllung neuer Voraussetzungen, die nirgendwo niedergeschrieben sind.

So darf nach geltender Verwaltungs- und Rechtslage die DRV von einem Antragsteller nur die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

1. Arbeitsvertrag,
2. aussagekräftige Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers, z. B. mit erteilten Vollmachten etwa nach § 54 HGB,
3. Nachweis, dass die Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf im Einklang steht, meistens nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer¹⁹.

Weitere Unterlagen dürfen zunächst nicht verlangt werden, so etwa oft nicht vorhandene Stellenausschreibungen, Stellenanzeigen, Organigramme, genaue Zahlen über zugeordnete Mitarbeiter etc.

Dies ist auch richtig so, denn nach § 6 SGB VI kommt es alleine auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Unternehmen an. Oftmals konkretisiert sich dies erst nach dem Antritt der neuen Tätigkeit, wird das Aufgabengebiet genau definiert. Es kann daher sinnvoll sein, auch die Tätigkeitsbeschreibung erst kurz nach Dienstantritt zu formulieren. Denn die Antragstellung bei der DRV ist nicht sofort bei Tätigkeitsbeginn zu stellen, sondern kann innerhalb von drei Monaten rückwirkend zum Tätigkeitsbeginn gestellt werden (§ 6 Abs. 4 SGB VI). Damit werden viele Probleme vermieden, der Anwalt hat dann oft schon mehr Klarheit über seine konkrete Tätigkeit, und der Arbeitgeber kann eine konkretere Bescheinigung ausstellen.

Leider sind auch klare und eindeutige Anträge keine Garantie dafür, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht von der Deutschen Rentenversicherung erteilt wird.

In vielen Bescheiden geht die Behörde von einem veralteten Verständnis der anwaltlichen Tätigkeit in Unternehmen aus. Die DRV ist auch nicht bereit, eindeutige Fälle anzuerkennen und sich mit dem Vorbringen von Unternehmensanwälten auseinander zu setzen. Oft wird rein schematisch entschieden – die entsprechenden Textbausteine kennt man in der Beratung rasch. Auch fällt oft auf, dass Bausteine gemischt werden, falsche Namen von Arbeitgebern in den Bescheiden stehen oder aber Tätigkeitsbeschreibungen nicht zur Kenntnis genommen werden, auf sie überhaupt nicht eingegangen wird.

Zum anderen hält die DRV die von ihr selbst vorgegebene Prüfungsreihenfolge nicht ein. Denn sie hat zunächst zu prüfen, ob sich

aus den oben beschriebenen Unterlagen – insbesondere aus der Tätigkeitsbeschreibung – die Erfüllung der vier Merkmale ergibt. Erst wenn es hier relevante Zweifel gibt, darf die DRV auf andere Unterlagen und Erwägungen zurückgreifen. Oftmals wird diese Prüfung von der DRV erst im Widerspruchsverfahren vorgenommen, was sehr ärgerlich ist, weil die DRV als Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, sich an ihre eigenen Vorgaben zu halten und rechtmäßig zu handeln.

Es gibt auch Ablehnungsbescheide, die nahezu ohne jede Begründung auskommen. Diesen Mangel hat das SG Frankfurt²⁰ gerügt, das die DRV auf ihre Amtsermittlungspflicht hinweist. Hier ist dem Richter auch eine deutliche Verärgerung über das Verhalten der DRV anzumerken.

Außerdem finden sich in nahezu allen ablehnenden Bescheiden Aussagen wie: „Die Tätigkeit setzt objektiv nicht zwingend eine Qualifikation als Volljurist voraus“, und dies, obwohl der Arbeitgeber bewusst einen Anwalt eingestellt hat und eine anwaltliche Tätigkeit bescheinigt hat, so etwa bei einer Anwältin in leitender Funktion in der Rechtsabteilung einer Bank. Zwar habe der Arbeitgeber alle vier Merkmale bestätigt, liest man dort, aber es sei nicht nachgewiesen, dass nur ein Volljurist für die Stelle in Betracht käme. Ein Zirkelschluss, denn wenn die Merkmale bestätigt sind, dann handelt es sich nach der eigenen Ansicht der DRV ja um eine anwaltliche Tätigkeit. Und wer legt fest, was in diesem Zusammenhang „objektiv“ ist? Wie soll man als Anwalt der Kollegen da noch argumentieren, fragt man sich des Öfteren.

Eine weitere Formulierung lautet: „Es ist zwar anzunehmen, dass im

¹⁵ SG München, Urt. v. 28.04.2011 – S 30 R 148/11

¹⁶ SG Nürnberg, Urt. v. 07.04.2011 – S 18 R 1358/10

¹⁷ SG Würzburg, Urt. v. 15.06.2011 – S 14 R 4075/10

¹⁸ SG München, Urt. v. 28.04.2011 – S 30 R 1451/10

¹⁹ Die meisten Kammern bestätigen bei der Anzeige einer weiteren Tätigkeit nach § 56 BRAO die Vereinbarkeit durch ein eigenes Schreiben, in dem auch noch auf die §§ 45, 46 BRAO hinge-

wiesen wird (so etwa die Rechtsanwaltskammern München und Köln).

²⁰ Urt. v. 10.11.2009 – S 25 KR 121/06.

rechtlichen Bereich der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit fundierte Rechtskenntnisse im xxx-Recht gefordert werden. Demgegenüber finden sich aber eine Fülle von Anforderungen (z.B. Verhandlungen mit dem Betriebsrat, wirtschaftliche Verantwortlichkeiten etc.), die von einer juristischen Ausbildung unabhängig sind und keinen Bezug zu einer typischen anwaltlichen Tätigkeit aufweisen“. Diese Formulierung wird besonders dann gerne gewählt, wenn ein Anwalt im Personal- oder Compliance-Bereich tätig ist. Hier wird deutlich, dass die Deutsche Rentenversicherung nicht bereit ist, eine geänderte Tätigkeit von Unternehmensanwälten zu akzeptieren, auch wenn die vier Merkmale nachgewiesen sind. So wird neuerdings auch bei Verbandsjuristen argumentiert. Zudem sieht die DRV etwa nicht, dass auch die Beschäftigung mit dem Steuerrecht eine anwaltliche Tätigkeit ist und nicht nur von Steuerberatern ausgeübt werden kann. Neuerdings lehnt sie daher die Befreiung von Kolleginnen und Kollegen ab, die im Angestelltenverhältnis bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern arbeiten.

Dem SG Düsseldorf ist in einer Entscheidung²¹ erkennbar der Kragen geplatzt. Dort war vorgetragen worden, dass ein Gehalt für eine jüngere Anwältin, das auf der Höhe des entsprechenden Richtergehalts R1 (ca. € 42.000) lag, für eine reine Sachbearbeitertätigkeit spreche. Zudem wurde beanstandet, dass in dem Unternehmen das Vier-Augen-Prinzip vorgeschrieben war, also die Anwältin immer mit einem anderen Verantwortlichen unterschreiben muss. Ein Gehalt auf Richterniveau spreche nicht gerade für eine Sachbearbeitertätigkeit, schreibt das Gericht, und auch das Vier-Augen-Prinzip sei heute selbstverständlich. Gegen die erteilte

Befreiung hat die DRV natürlich wieder Berufung eingelegt.

Besonders oft lehnt die DRV Anträge von Anwälten ab, deren Gehalt sich aus einem Tarifvertrag ergibt. Wer nach Tarifvertrag bezahlt wird, der kann nicht anwaltlich tätig sein. Aber es spricht nicht gegen die anwaltliche Tätigkeit, wenn ein junger Rechtsanwalt zunächst einmal in eine bestimmte Tarifgruppe eingestuft wird. Gerade in der Industrie oder in Versicherungen sind diese Gehälter höher als in kleinen nicht tarifgebundenen Unternehmen oder in Kanzleien. Denn es handelt sich hier um Gehaltstarifverträge. Meist wird hier das Gehalt entsprechend vereinbart und dann – weil auch die Betriebsräte in den Unternehmen mitzubestimmen haben – eine entsprechende Einstufung vorgenommen. Bei den Versicherungsunternehmen enden die Tarifgehälter übrigens bei rund 60.000 Euro/Jahresgehalt. Warum dies eine anwaltliche Tätigkeit ausschließt, erläutert die DRV leider nicht. Die Sozialgerichte sind bisher zu Recht auf diese Argumentation der DRV nicht eingegangen.

Hinzuweisen ist hier auch noch darauf, dass für eine anwaltliche Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG keine höheren Anforderungen an den Rechtsanwalt gestellt werden dürfen, als an einen Rechtsanwalt, der als Angestellter in einer Rechtsanwaltskanzlei arbeitet.

Daher prüfen die Sozialgerichte – aus ihrem Verständnis des Amtsermittlungsprinzips heraus zu Recht – nicht nur die vier Merkmale, sondern bilden sich einen Gesamteindruck über die anwaltliche Tätigkeit insgesamt.

Für die Antragstellung ist jedoch an dem Merkblatt der DRV festzuhalten. Leider begründen oftmals die Unternehmensanwälte ihre Anträge nicht sorgfältig (man soll eigentlich keine Verfahren in eigenen Angelegenheiten führen), und oftmals sind gerade die entscheidenden Stellen- und Funktionsbeschreibungen nicht sehr aussagekräftig, deshalb wird für den außenstehenden Betrachter die anwaltliche Tätigkeit nicht immer ohne weiteres erkennbar.

Untereiner „anwaltlichen Tätigkeit“ bei einem „nichtanwaltlichen Arbeitgeber“ ist eine berufstypische Tätigkeit als Rechtsanwalt zu verstehen. Dabei ist heute von einer Vielzahl der anwaltlichen Tätigkeiten auszugehen, die nicht mehr nur den forensisch tätigen, also den vor Gericht auftretenden, Rechtsanwalt umfasst. Vielmehr reicht das Spektrum heute von der rein beratenden Tätigkeit in bestimmten Rechtsgebieten ohne gerichtliche Aktivität bis hin zu reinen Prozesstätigkeiten, die aber kaum rechtsgestaltende Arbeiten umfasst. Daher darf bei einer Stellenbeschreibung nicht nur das Merkblatt wiedergegeben werden, sondern es muss detailliert und anschaulich die Tätigkeit unter die vier Merkmale subsumiert werden. Hier ist – und dies zu Recht – Arbeit zu investieren.

Die Rentenversicherung scheint es auf viele Gerichtsverfahren anzufragen und auf Verfahren vor dem Bundessozialgericht zu hoffen. Die Unternehmensanwälte müssen sich dem stellen und sich wehren. Die Kosten für das Verfahren vor den Sozialgerichten sind überschaubar und die Frage zu wichtig, um sich mit einem schlecht begründeten Widerspruchsbescheid zufrieden zu geben.

²¹ SG Düsseldorf, Urt. v. 02.11.2010 – 5 52 R 230/09 = ASR 2011, 67 m. Anm. Huff, ASR 2011, 71.

Zusammenfassend kann man aus der Entscheidung des SG München vom 28.04.2011²² zitieren:

„Die Beklagte wird zur Vermeidung einer Vielzahl gerichtlicher Niederlagen akzeptieren müssen, dass die von ihr selbst angewandten ‚vier Merkmale‘ für mehr Bereiche der

Rechtsdienstleistung zutreffen, als von ihr bislang wahrgenommen wurde. Dass die Abgrenzung zwischen typischer hergebrachter Advokatur und modernen Formen einer außerhalb von Gerichtsgebäuden angesiedelten Anwaltschaft stets aufs Neue aktualisiert werden müsse, liegt auf der

Hand. Unverzichtbar wird bleiben eine Gesamtwürdigung ohne thematische Überbewertung irgendeines Ausschlusskriteriums.“

²² SG München, Urt. v. 28.04.2011 – S 30 R 1451/10.

Leben mit Robe

von RA Udo Grönheit, Berlin



RA Udo Grönheit

Nachstehenden humorvollen Beitrag haben wir mit freundlicher Genehmigung des Autors aus dem Berliner Anwaltsblatt 5/2011 übernommen.

Die RAK Berlin hat in ihrer Sitzung vom 11.11.2009 eine Evaluierung zur Frage des Tragens der Anwaltsrobe vor Gericht beschlossen (siehe Homepage der RAK Berlin). Den möglichen Abschied von der Robe erlebe ich emotional durchaus zwiespältig.

Meine SchulpraktikantInnen ziehen gern zum Abschiedsfoto auf der Treppe zum Kriminalgericht Moabit meine Robe über, also lange bevor es eine Pflicht für sie werden könnte. Da ist der Spaß am Verkleiden, die Robe

als Symbol für das Erwachsene, das Fertige. Wenn sie wüssten, wie viele Unfertige in Roben daherkommen. Die Robe oder schöner, wie die Italiener sagen, die Toga begleitet uns bisher vom ersten Tag unserer Anwaltsexistenz an bis zum Ende. Was man täglich trägt – gezwungen oder nicht –, verbindet sich mit Erlebnissen, Gefühlen.

Der Kollege Dr. Heinrich Wilhelm Danckert löste noch nach seinem Tode ein Raunen in der RAK-Versammlung aus, als der Präsident die Namen der im letzten Jahr verstorbenen KollegInnen vorlas. Er fügte beim Kollegen Danckert hinzu, dass es sein letzter Wunsch gewesen sei, in seiner Robe beerdigt zu werden. Als ich mir im letzten Frühjahr mal wieder für meine verschlissene Robe eine

neue besorgte, dachte ich mir: „Mit der gehst du eines Tages wie Danckert sen. ins Nirwana.“

Der jetzige Rechtsanwaltskollege Winfried Hassemer, Strafrechtsprofessor und früher Bundesverfassungsrichter, hatte wohl grundsätzlich recht, wenn er in seinem Festvortrag auf dem 58. Anwaltstag sagte: „Ich kann nicht sehen, wie die Entkleidung des Rechtsanwalts von der Organstellung oder wie seine Entkleidung vom Robenzwang ihn aus einer Knechtschaft in das Reich der Freiheit führen könnte.“ (AnwBl. 2008/216) Hassemer stellt als Sinn für das Robentragen zur Diskussion, dass: „...die Robe der Juristen zu denjenigen Gegenständen gehört, welche die *Symbolic power* des Juristenstandes dadurch stärken und

erhalten, dass sie Zugehörigkeit und Distanz vermitteln: Zugehörigkeit zu den Organen der Rechtspflege, Distanz zum Rest der Welt.“ (AnwBl 2008/218) Er hat vergessen, das Vor- und Kleinstadtmotto hinzuzufügen: „Wir genügen uns selbst, wir brauchen niemand“.

Es fällt auf, dass Hassemer hier von der Robe der Juristen und nicht der Rechtsanwälte spricht. Er erwähnt nicht, dass es je nach Stand vorgeschriebene Unterschiede nicht nur bei der Farbe, sondern auch beim Material gab und gibt. Wir AnwältInnen wurden da nicht viel besser bedacht als die ProtokollführerInnen. Bei mir fing alles ganz schlicht und emotionslos an. Als junger Anwalt kaufte ich selbstverständlich und fraglos bei Herrn Linde im Anwaltszimmer Moabit für 20 DM eine von einem verstorbenen Kollegen hinterlassene Nylonrobe. Als ich mir eine neue Robe leisten konnte, erwies sich die alte bei regnerischem Wetter und als Unterlage bei Autoreparaturen am Straßenrand als sehr nützlich.

Zu einem Freispruch verhalf mir die Robe, als ich einen Mandanten beim Betreten des Amtsgerichts Hamm meine Aktentasche unter den einen und meine Robe über den anderen Arm nehmen ließ. Die vor dem Gerichtssaal wartende einzige Belastungszeugin erkannte prompt in mir den Täter wieder.

Wie praktisch Roben sein können, merkte ich, als ich mir einmal kurz vor Sitzungsbeginn einen Becher Kakao über Hemd und helles Jackett gegossen hatte. Dank Robe konnte ich ohne Kleiderwechsel als äußerlich sauberer und ordentlicher Mensch pünktlich an der Verhandlung teilnehmen.

Vor einer neuen Festschreibung der Robenpflicht für Rechtsanwälte vor langen Jahren fragte die Justizverwaltung den Vorstand der RAK nach seiner Meinung. Wie mir die Kollegin Helene Bode erzählte – damals Mitglied des Vorstandes –, überzeugte ein ästhetisches Argument die Mehrheit: „So wie manche KollegInnen herumlaufen, ist es besser, wenn wir Roben tragen“.

Ansonsten ist die Robe eher eine Last. Sie gibt uns keine greifbare zusätzliche Macht und lässt uns in Sommermonaten schwitzen. Für den rationalen Kern unserer anwaltlichen Aufgabe ist die Robe überflüssig und schafft zusätzliche Probleme. Vor etlichen Jahren hatten sich die Vorsitzenden Richter für Strafsachen am Landgericht Berlin abgesprochen, nur Anwälte mit weißem Langbinder zur Robe vor Gericht auftreten zu lassen. Wer keine weiße Krawatte trug, durfte in der Hauptverhandlung nicht als Anwalt agieren. Selbst Trägern von üppigen Vollbärten wurde seitwärts in Richtung Adamsapfel gespäht. Auf mich wartete ein Gericht mal eine gute Stunde, weil ich auf Wunsch des Vorsitzenden erst zu Hertie/Turmstraße gehen musste, um mir eine weiße Krawatte zu kaufen. Ich hatte die Pause auch gleich zu einem ausgiebigen Frühstück genutzt. Der Kollege Klaus Eschen löste das Problem, indem er sich aus einer Windel seines Sohnes einen Streifen herauschnitt und als Binder benutzte.

Die Krawatte oder die Robe macht weder den Anwalt noch den Richter. Auch Richter kommen bei nicht öffentlichen Verhandlungen mit sehr weit reichenden Haft- oder Strafvollstreckungsentscheidungen ganz ohne Robe aus. Ein Richter in

T-Shirt, Shorts und Flipflops bei Verkündung eines Haftbefehls (so ein Richter am AG Königs Wusterhausen im Bereitschaftsdienst auf dem Weg zum Badensee) ist zwar gewöhnungsbedürftig, aber nicht lächerlich. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Beschwerde gegen den gleichzeitig erlassenen Haftverschonungsbeschluss auch nicht mit der lockeren Kleidung des Richters.

Obwohl Richter im Namen des Volkes Urteile verkünden, grenzen sie sich mit der Robe vom gemeinen Volk ab. Das ist nicht ganz ohne Risiko. Äußerst komisch kam, wie in Moabit erlebt, ein sympathischer Vorsitzender Richter am Landgericht rüber. Wegen der sommerlichen Wärme hatte er seine Robe nicht geschlossen und versehentlich gleich zwei Knöpfe am Hemd offen. Inmitten seiner Kollegen und Schöffen eröffnete er stehend in einem der würdigen alten Säle des Kriminalgerichts Moabit die Verhandlung. Er bemerkte das stille Vergnügen aller anderen an seinem fülligen Leib und nackten Bauchnabel gar nicht.

Eigenartig erschien mir der Richter am AG Charlottenburg, den ich während meiner Ausbildung als Referendar drei Monate durch die psychiatrischen Kliniken Berlins begleitete. Bei den nicht öffentlichen Anhörungen in Unterbringungssachen trug er noch in den letzten Rumpelkammern seine Robe. Er bekam von einer etwas verwirrten Frau auf die Frage, wo sie sich hier befinde, denn auch die Antwort: „Das weiß ich nicht, Herr Pfarrer.“

Wir stehen mit der Robe, die für AnwältInnen eine Art Uniform mit ungeklärtem Symbolgehalt ist, in einer Reihe mit RichterInnen, StaatsanwältInnen, PfarrerInnen, SoldatInnen, PolizeibeamtInnen u.a., also im allgemeinen doch

staatstragenden oder für den Staat arbeitenden Menschen. Gehören wir wirklich dazu? Als zum 60. Jahrestag des Grundgesetzes ein Staatsakt mit weit über tausend TeilnehmerInnen stattfand, wurden unsere gewählten und respektierten Präsidenten der BRAK und des DAV nicht eingeladen. Deutlicher kann man uns AnwältInnen nicht zeigen, dass unser Platz bei unseren MandantInnen und nicht bei den SymbolträgerInnen ist.

Wir müssen nicht befürchten, dass man uns nicht mehr glauben wird, dass wir zum Richteramt befähigt sind, wenn wir in Alltagskleidung vor die Schranken des Gerichts treten. Das Sprichwort „Kleider machen Leute“ gilt nur begrenzt. So erlebte ich mit, wie der früher in Berlin recht bekannte und gut gebaute „Ausbrecherkönig“ Ecke Lehmann vor einem Amtsgericht in Niedersachsen bei sommerlichen Temperaturen unbeanstaltet als Zeuge in ärmellosem Netzunterhemd auftrat. Nach dem Beruf gefragt, sagte er, dass er zwanzig Jahre bei der Justiz „gearbeitet“ habe. Im Gerichtsprotokoll stand später unter Beruf: „Justizbeamter“. Umgekehrt stellte ich bei einer Prozessbeobachtung in Ankara fest, dass bei dem Militärgericht ein Teil der Richter unter den Roben Uniform trug. Sie wurden durch den Zweierpack nicht glaubwürdiger.

Bleibe das Argument, dass die Robe das Markenzeichen der RechtsanwältInnen auf dem jetzt auch von NichtanwältInnen umkämpften „Rechtsmarkt“ sein

könnte, also das, was Hassemer mit „*Symbolic power* des Juristenstandes“ gemeint haben könnte. Es macht wenig Sinn, mit den anderen juristischen Berufsgruppen über gemeinsame Kleidungsstücke eine Symbolfront zu schaffen, wenn in den ausgeübten Funktionen eben doch das Trennende überwiegt. Unsere Identität und unseren Zusammenhalt finden wir auch als engere anwaltliche Berufsgruppe nicht in der Robe. Anders als funktionale Arbeitshandschuhe, Ohrenschutz oder Schmutz abweisende Arbeitskittel ist die Robe ein Gegenstand, der eine diffuse Ausstrahlungskraft hat und uns vom Staat aufgezwungen worden ist.

Die Robe steht nicht als Zeichen für Wissen und Kompetenz – trotz der guten Examina, die heute etwa von RichterInnen und StaatsanwältInnen erwartet werden. Die richterliche Robe signalisiert: „Wir sind gehorsam und haben die Entscheidungsmacht, selbst wenn uns mal die Argumente fehlen.“ Das gilt nicht für eine Berufsgruppe wie die Rechtsanwaltschaft, die auf die lebendige rationale Argumentation und Auseinandersetzung setzt. Da müsste es eigentlich unerträglich sein, täglich ein Kleidungsstück anzuziehen, ohne zu wissen wozu. Die Image-Werbekampagne des Deutschen Anwaltvereins zeigt da in die richtige Richtung. Meist witzig, intelligent und ohne aufgeblasene Roben beweist sie, dass das Schielen auf Teilhabe an staatlichen Symbolen für unseren

Beruf nicht zukunftsträchtig ist. Mit der Robe war von Seiten des Staates auch nie ernsthaft unsere Teilhabe an der justiziellen Macht beabsichtigt. Wir werden im schlimmsten Fall am Schluss des Verfahrens optisch in die Mitverantwortung für etwas genommen, was wir bekämpft haben.

Sicher würde den einen oder die andere – wie mich selbst – bei einem Abschied von der Robe eine etwas unreflektierte Wehmut überkommen. Dabei würde mir die Robe erhalten bleiben: als leichte Decke beim anwaltlichen Mittagsschlaf auf der Bürocouch. Die Evaluierung durch die RAK Berlin wird natürlich ergeben, dass das Robentragen bei RechtsanwältInnen üblich ist, weil es uns in Fleisch und Blut übergegangen ist. Falls es, wie ich erwarte, bei der Robe bleiben sollte, wäre eine neue Farbe angebracht. Statt des öden Schwarz denke ich an das leuchtende Rotorange der Straßenbauarbeiter, zumal sie wie wir oft nur herumreparieren und Schlaglöcher füllen. Es bestünde keine Gefahr mehr, dass wir mit den großen Brückenbauern unserer Epoche, den Staatsanwälten und Richtern, verwechselt würden.

➔ Zu den Besonderheiten der Anwaltsrobe im OLG-Bezirk Stuttgart (mit Seiden- oder Samtbesatz) siehe KammerReport Heft 24 • April 2010, S. 18 f.

Alle bisherigen Ausgaben des KammerReport finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de unter „Unsere Kammer – Service“.

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG.

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 18.05.2011, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 BRAO folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums-, Ausschuss- und Abteilungssitzungen des Vorstands, an sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen und vom Präsidium genehmigt sind, sowie für die Wahrnehmung von Erörterungsterminen als Schlichter nach der Schlichtungsordnung der Kammer eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe des Eineinhalbfachen des in Nr. 7005 Nr. 3 VV zum RVG genannten Höchstbetrages.
2. Für die Bearbeitung eines zulässigen Antrages nach § 8 der Schlichtungsordnung der RAK Tübingen erhält das Vorstandsmitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 100,00 für jedes Verfahren.
3. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung erhalten für jeden Sitzungstag des Anwaltsgerichts die in Ziffer 1 genannte Aufwandsentschädigung und die Reisekosten nach Ziffer 4. a) oder b).
4. Reisekosten werden wie folgt vergütet:
 - a) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges das Zweifache des in Nr. 7003 VV zum RVG festgelegten Betrages zuzüglich notwendiger Parkkosten. Die

Aufwendungen sind ab einer Fahrtstrecke von mehr als 500 Kilometern (Hin- und Rückfahrt) beschränkt auf die Kosten einer Bahnfahrt erster Klasse; in Ausnahmefällen entscheiden der Präsident und/oder der Schatzmeister.

- b) Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.
 - c) Übernachtungskosten in angefallener Höhe.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Barauslagen. Das Vorstandsmitglied hat die Wahl, anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen eine Pauschale von jährlich € 1.000,00, Abteilungsvorsitzende und Präsidiumsmitglieder von jährlich € 1.600,00 und der Präsident von monatlich € 1.500,00 geltend zu machen. Im Falle des Eintritts oder Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds im Laufe eines Kalenderjahres ist der Auslagenersatz zeitanteilig zu bemessen.
 6. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für den ihm entstehenden Verwaltungsaufwand eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAO von € 100,00 pro eingegangenem Fall. Die weiteren Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten anstelle der entstandenen Auslagen eine Pauschale von € 26,00 für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Fall.
 7. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen eine Pauschale von € 15,00 für jeden bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und für je-

den als Berichterstatter bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung weitere € 35,00.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fachanwaltsprüfungsausschüsse erhalten die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1. sowie Reisekosten nach Ziffer 4. a) oder b).

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen, die zugleich Vorsitzende eines Fachanwaltsprüfungsausschusses sind, erhalten anstelle der Auslagen für Porto und Ablichtungen eine Pauschale von € 25,00 für jeden Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, der bei ihnen eingeht und an ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses weitergeleitet wird.

8. Für den Ersatz der Auslagen und Zeitversäumnisse nach § 37 Abs. 4 BBiG der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG gelten die Ziff. 1. und 4. entsprechend.
9. Diese Richtlinie behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung eine Abänderung oder eine neue Richtlinie beschließt.
10. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt,
Tübingen, den 19.05.2011

gez. Geprägt
(RA Hans-Christoph Geprägt)
Präsident

Weitere Fortbildungsveranstaltungen in 2011

der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2011 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto-Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m.

§ 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



Die weiteren Veranstaltungen 2011 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Arbeitsrecht

Update Rechtsprechung im Individual- und kollektiven Arbeitsrecht (012289)

Referent: Gerhard Pfeiffer, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Stuttgart
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna
Datum / Uhrzeit: 21.10.2011, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (185 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Bau- und Architektenrecht

Aktuelles Baurecht spezial: Bauverzögerung (162087)

Referentin: Dr. Anke Leineweber, Rechtsanwältin
Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten
Datum / Uhrzeit: 02.12.2011 / 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 260 € (205 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Familienrecht

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen (092310)

Referent: Hans-Joachim Dose, Richter am BGH, stellv. Vors. des XII. Zivilsenats, Karlsruhe
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna
Datum / Uhrzeit: 08.10.2011, 9.00 - 15.00 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fortsetzung



Die weiteren Veranstaltungen 2011 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Strafrecht

10. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision (072080)

Leiter: Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

Referenten: Dr. Wolfram Schädler, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig; Prof. Dr. Gunter Widmaier, Rechtsanwalt, Karlsruhe

Gegenstand der Tagung sind die neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung an der Schnittstelle zwischen Tatsacheninstanz und Revision. So sei im materiellen Recht nur angesprochen das Recht der Sicherungsverwahrung, die Untreuerechtsprechung, Fragen der Strafzumessung und neu aufgetretene Strafbarkeitsprobleme in Hinblick auf anwaltliche Tätigkeiten, im formellen Recht Verlesungs- und Verwertungsprobleme, Beanstandungsrecht und Widerspruchslösung, Probleme bei der Beweisantragsstellung und nicht zuletzt Problemstellungen im Zusammenhang mit Verfahrensabsprachen.

Es sollen dabei in gewohnter Weise neben den Referaten in einer intensiven Diskussion mit den Teilnehmern der Sachstand erörtert und Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden. Dass bei einer Jubiläumsveranstaltung gleichzeitig in bewährter Weise auch das Abendprogramm organisiert ist, versteht sich (fast) von selbst.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen der Referenten.

Tagungsort: Ravensburg, Romantik Hotel Waldhorn

Datum / Uhrzeit: 28.10.2011, 14.00 - 19.30 Uhr und 29.10.2011, 09.30 - 16.30 Uhr (10 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 475 € (375 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Verkehrsrecht

Aktuelle Entwicklung im Verkehrsrecht (152061) Sachschadenrecht – Strafrecht – Bußgeldrecht – Gebühren

Referentin: Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung der RAK Berlin, Berlin

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten

Datum / Uhrzeit: 25.11.2011, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Geänderte PKH-Freibeträge und Pfändungsfreigrenzen

Die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 lit. b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzenden Beträge, also die PKH-Freibeträge, sind seit 30.03.2011 geändert. Die neuen Beträge ergeben sich aus der Bekanntmachung zu § 115 ZPO (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2011-PKHB 2011) vom 07.04.2011 (BGBl. I 2011, S. 606).

Zum 01.07.2011 wurden die nach § 850c Abs. 1 und 2 S. 2 sowie § 850f Abs. 3 S. 1 und 2 ZPO unpfändbaren Beträge erhöht. Der Freibetrag für Alleinstehende erhöhte sich etwa von € 985,15 auf € 1.028,89. Alle seit dem 01.07.2011 geltenden Pfändungsfreibeträge finden sich in der Bekanntmachung zu § 850c ZPO vom 09.05.2011 (BGBl. I 2011, S. 825 ff.), in der auch die entsprechend aktualisierten Tabellen abgedruckt sind.

Mitglieder nach Amts- und Landgerichtsbezirken

(Stand 31.08.2011: 2.069)

| LG-Bezirk Tübingen 913 | | LG-Bezirk Ravensburg 650 | |
|-------------------------------------|-----|----------------------------------|-----|
| AG Bad Urach | 48 | AG Bad Saulgau | 31 |
| AG Calw | 55 | AG Bad Waldsee | 14 |
| AG Münsingen | 12 | AG Biberach | 124 |
| AG Nagold | 42 | <i>1 Mitglied gem. § 2 EuRAG</i> | |
| AG Reutlingen | 413 | AG Leutkirch | 20 |
| AG Rottenburg | 44 | AG Ravensburg | 250 |
| AG Tübingen | 299 | AG Riedlingen | 10 |
| <i>1 Rechtsbeistand</i> | | AG Tettngang | 163 |
| <i>2 Mitglieder gem. § 206 BRAO</i> | | AG Wangen | 38 |
| <i>1 Mitglied gem. § 2 EuRAG</i> | | | |
| LG-Bezirk Hechingen 211 | | LG-Bezirk Rottweil 284 | |
| AG Albstadt | 61 | AG Freudenstadt | 43 |
| AG Balingen | 67 | <i>3 Rechtsbeistände</i> | |
| AG Hechingen | 35 | AG Horb | 32 |
| AG Sigmaringen | 48 | <i>1 Rechtsbeistand</i> | |
| | | AG Oberndorf | 37 |
| | | AG Rottweil | 69 |
| | | AG Spaichingen | 27 |
| | | AG Tuttlingen | 76 |
| | | <i>2 Rechtsbeistände</i> | |

Altersstruktur unserer Mitglieder

(Stand 31.08.2011: 2.069)

| Alter | männlich | weiblich | Gesamt |
|---------------|--------------|------------|--------------|
| über 80 Jahre | 12 | 0 | 12 |
| 71-80 Jahre | 67 | 1 | 68 |
| 66-70 Jahre | 108 | 1 | 109 |
| 61-65 Jahre | 130 | 23 | 153 |
| 51-60 Jahre | 430 | 110 | 540 |
| 41-50 Jahre | 360 | 195 | 555 |
| 31-40 Jahre | 329 | 227 | 556 |
| bis 30 Jahre | 35 | 34 | 69 |
| Gesamt | 1.471 | 591 | 2.062 |

(nicht enthalten: 7 Rechtsanwaltsgesellschaften)

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

| | |
|----------------------|---|
| Frau Jana Nicolai | Kanzlei Bausch & Kollegen, Tübingen |
| Frau Jacqueline Dürr | Kanzlei Seeger & Würthner, Dornstetten |
| Frau Marion Brodbeck | Kanzlei Meyer auf der Heyde & Kollegen, Bad Urach |

15-jährige Betriebszugehörigkeit:

| | |
|---------------------|---|
| Frau Claudia Hepner | Kanzlei Gisbert Luz, Riedlingen |
| Frau Martina Hägele | Kanzlei Lischka & Partner, Ravensburg |
| Frau Jeanette Veite | Kanzlei Kuschel & Kollegen, Friedrichshafen |

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

| | |
|-------------------|--|
| Frau Ulrike Reich | Kanzlei Lischka & Partner, Bad Waldsee |
|-------------------|--|

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

| | |
|-------------------|--|
| Frau Ute Wadepohl | Kanzlei Zimmermann Rechtsanwaltssozietät Partnerschaft, Ravensburg |
|-------------------|--|

30-jährige Betriebszugehörigkeit:

| | |
|--------------------|--|
| Frau Ulrike Scholz | Kanzlei Zimmermann Rechtsanwaltssozietät Partnerschaft, Ravensburg |
|--------------------|--|

Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 01.04.2011 bis 31.08.2011

| | | Kanzleianschrift | Seit |
|---------------------|----------------------------------|---|------------|
| RA Bernd Weinmann | FA f. Bau- u. ArchitektenR | Wilhelm-Maybach-Str. 11, 72108 Rottenburg | 01.04.2011 |
| RA Steffen Dobler | FA f. Bau- u. ArchitektenR | Europaplatz 3, 72072 Tübingen | 13.05.2011 |
| RA Achim Wurster | FA f. Sozialrecht | Wilhelmstraße 47, 72336 Balingen | 13.05.2011 |
| RA Philipp Nagel | FA f. Familienrecht | Bahnhofstraße 22, 88069 Tettnang | 13.05.2011 |
| RA Bodo Eiberger | FA f. Familienrecht | Kaiserstraße 57, 72764 Reutlingen | 13.05.2011 |
| RA Anton Forndron | FA f. Familienrecht | Bahnhofstr. 4, 72458 Albstadt | 13.05.2011 |
| RAin Johanna Mohr | FA f. Familienrecht | Gartenstraße 5, 72074 Tübingen | 13.05.2011 |
| RA Lars Willems | FA f. Arbeitsrecht | Stuttgarter Str. 40, 72250 Freudenstadt | 08.07.2011 |
| RAin Carmen Klaus | FA f. Arbeitsrecht | Wilhelm-Kraut-Straße 66, 72336 Balingen | 08.07.2011 |
| RA Dieter Gutwein | FA f. Handels- u. GesellschaftsR | Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen | 08.07.2011 |
| RA Axel Conzelmann | FA f. Handels- u. GesellschaftsR | Ermelesstraße 53, 72379 Hechingen | 08.07.2011 |
| RA Joachim Schedler | FA f. Verkehrsrecht | Neckarstraße 36, 72160 Horb | 08.07.2011 |
| RA Stefan Kabus | FA f. Verkehrsrecht | Kaiserstraße 57, 88348 Bad Saulgau | 08.07.2011 |
| RA Jürgen Boss | FA f. Familienrecht | Untere Vorstadt 7, 72458 Albstadt | 08.07.2011 |
| RA Uwe Rung | FA f. Strafrecht | Kuppelnaustraße 5, 88212 Ravensburg | 08.07.2011 |
| RA Mike Kohler | FA f. Erbrecht | Stadtgrabenstraße 2, 78628 Rottweil | 08.07.2011 |
| RAin Dagmar Völker | FA f. Miet- und WEG-Recht | Kaiserstraße 55, 72764 Reutlingen | 08.07.2011 |

PERSONALIEN

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.04.2011 bis 31.08.2011

| | | |
|------------------------|------------------|------------|
| Isabell Kloeble-Klein | Tübingen | 01.04.2011 |
| Martin Wangler | Rottweil | 12.04.2011 |
| Karl Enderle | Friedrichshafen | 15.04.2011 |
| Dr. Dieter Kühne | Ravensburg | 30.04.2011 |
| Arnika Schaupp | Rottenburg | 04.05.2011 |
| Sebastian Seidel | Rottweil | 04.05.2011 |
| Dr. Andreas Lang | Rottweil | 05.05.2011 |
| Dr. Marianne Wiedemann | Friedrichshafen | 07.05.2011 |
| Anja Scheidel | Reutlingen | 17.05.2011 |
| Olivia Sarholz-Röck | Tübingen | 19.05.2011 |
| Luise Teml | Ingelheim | 21.05.2011 |
| Sylvia Hägele | Bad Schussenried | 02.06.2011 |
| Dr. Günter Schwinn | Rottenburg | 07.06.2011 |
| Siegfried Hipp | Ammerbuch | 28.06.2011 |
| Martin Burk | Isny | 30.06.2011 |
| Roland Weiler | Pliezhausen | 03.07.2011 |
| Andrea Ummenhofer | Tuttlingen | 09.07.2011 |
| Klaus-Peter Zahn | Reutlingen | 11.07.2011 |
| Regina Rose | Metzingen | 14.07.2011 |
| Euphemia Scherle | Rottweil | 21.07.2011 |
| Dana Spatzier | Schiltach | 24.07.2011 |
| Kai Bodo Kemmler | Bad Saulgau | 27.07.2011 |
| Christian Steinbach | Tübingen | 27.07.2011 |
| Mirjam Mütsch | Pliezhausen | 02.08.2011 |
| Dr. Arne Hahner | Balingen | 04.08.2011 |
| Johannes Klitzke | Fluorn-Winzeln | 20.08.2011 |

Neuzulassungen vom 01.04.2011 bis 31.08.2011

| | | |
|---------------------|---|------------|
| Benjamin Waldmüller | Keplerstraße 22, 78727 Oberndorf | 20.04.2011 |
| Wolfgang Schroff | Berblinger Straße 31, 88471 Laupheim | 20.04.2011 |
| Kai Schreyeck | Eberhardstraße 20-26, 72461 Albstadt | 20.04.2011 |
| Claudia Macke | Meersburger Straße 3, 88213 Ravensburg | 20.04.2011 |
| Martina Haebel | Rollinstraße 61-63, 88400 Biberach an der Riß | 20.04.2011 |
| Diana Federau | Kuppelnaustraße 2, 88212 Ravensburg | 20.04.2011 |
| Karl Abt | In der Vorstadt 10/3, 72488 Sigmaringen | 25.05.2011 |
| Steffi Dammnik | Konrad-Adenauer-Straße 9, 72072 Tübingen | 25.05.2011 |
| Andrea Donder | Lange Straße 16, 72250 Freudenstadt | 25.05.2011 |
| Martin Fischer | Albstraße 2, 72764 Reutlingen | 25.05.2011 |
| Martin Jarsch | Roßbachstraße 17/1, 88212 Ravensburg | 25.05.2011 |
| Selma Karakilic | Charlottenstraße 60, 88045 Friedrichshafen | 25.05.2011 |
| Ingrid Schneider | Nürtingerstraße 69, 72555 Metzingen | 25.05.2011 |
| Silke Traub | Alter Postplatz 15, 88400 Biberach | 25.05.2011 |
| Norman Runge | Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt | 20.07.2011 |
| Florian Rieleder | Christophstraße 16-18, 72555 Metzingen | 20.07.2011 |
| Daniela Brauchle | Marktstraße 7, 88410 Bad Wurzach | 20.07.2011 |
| Dominik Amann | Marktstraße 7, 88410 Bad Wurzach | 20.07.2011 |
| Alfred Simonis | Stuttgarter Straße 87, 75365 Calw | 20.07.2011 |
| Till Teufel | Berner Feld 74, 78628 Rottweil | 20.07.2011 |
| Timo Tiszauer | Beim Herbstenhof 25, 72076 Tübingen | 20.07.2011 |
| Arndt Franke | Marktstraße 12, 88212 Ravensburg | 19.08.2011 |
| Ulrich Bregenzer | Hauptwasen 1/1, 72336 Balingen | 19.08.2011 |
| Alexander Schmid | Rossbachstraße 17/1, 88212 Ravensburg | 19.08.2011 |

PERSONALIEN

Wiederzulassungen vom 01.04.2011 bis 31.08.2011

| | | |
|---------------|--------------------------------------|------------|
| Almut Philipp | Gartenstraße 21-23, 72764 Reutlingen | 25.05.2011 |
| Thomas Gehrig | Schönbuchstraße 31, 72074 Tübingen | 20.07.2011 |

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.04.2011 bis 31.08.2011

| | | |
|---------------------|--|------------|
| Dr. Dagmar Cirkel | Zeppelinstraße 15, 88212 Ravensburg | 06.04.2011 |
| Jürgen Gerlach | Hohenzollernstraße 15, 72488 Sigmaringen | 26.04.2011 |
| Madlena Gänsbauer | Schloßstraße 6, 72555 Metzingen | 29.04.2011 |
| Pia Roos | Neckartalblick 23, 72160 Horb | 12.05.2011 |
| Stefanie Gerdes | Pfalzhaldenweg 22, 72070 Tübingen | 19.05.2011 |
| Peter Hillen | Schloßstraße 6, 72555 Metzingen | 01.06.2011 |
| Bernd Hoch | Badgasse 3, 88422 Bad Buchau | 16.06.2011 |
| Kathrin Bahn Müller | Hagstraße 5, 72762 Reutlingen | 28.06.2011 |
| Danielle Bellina | Bachgasse 1, 72348 Rosenfeld | 28.06.2011 |
| Lisa Of | Silcherstraße 75, 72458 Albstadt | 28.06.2011 |
| Corinna Thurow | Schwanenweg 5/1, 88045 Friedrichshafen | 01.07.2011 |
| Gerd Class | Im Gässle 25, 72138 Kirchentellinsfurt | 14.07.2011 |
| Dr. Marc Seiffert | Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen | 27.07.2011 |
| Dr. Thomas Härle | Jägerstraße 23, 88250 Weingarten | 28.07.2011 |
| Andrea Graß | Mondstraße 3/2, 88400 Biberach | 28.07.2011 |
| Rebecca Wurm | Riedlinger Straße 13/1, 88400 Biberach | 30.07.2011 |
| Gernot Schmitz | Griesstraße 16, 72793 Pfullingen | 30.07.2011 |
| Julia Höhle | Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen | 22.08.2011 |

Fortbildungszertifikate der BRAK vom 01.04.2011 bis 31.08.2011

| | <i>Kanzleiort</i> | <i>Erteilt:</i> | <i>Ablauf:</i> |
|----------------|-------------------|-----------------|----------------|
| Andrea Willms | Tübingen | 26.04.2011 | 26.04.2014 |
| Elisabeth Hock | Reutlingen | 17.07.2011 | 17.07.2014 |

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben:

| | | |
|---|---------------|--------------|
| Gudrun Haselberger, Ravensburg | am 18.06.2011 | 44 Jahre alt |
| Heinrich Schnauffer, Bad Teinach-Zavelstein | am 18.08.2011 | 76 Jahre alt |
| Prof. Dr. Horst Locher, Reutlingen | am 24.08.2011 | 85 Jahre alt |

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.01.2012, in ihrer Geschäftsstelle in Tübingen eine Stelle für eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet und auch für eine/n Berufsanfänger/in geeignet.

Berufserfahrung, besonders im Bereich Buchhaltung, ist aber von Vorteil. Bei hervorragenden theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Buchhaltung können deshalb auch Bewerber/innen mit einer anderen, erfolgreich abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Nach einer Einarbeitungsphase unterstützen und entlasten Sie den Geschäftsführer im Tagesgeschäft nach seinen Weisungen. Neben der Übernahme der Buchhaltung arbeiten Sie an der Erstellung der Jahresabschlüsse mit; auch kümmern Sie sich um die Verwaltung der Ausbildungsverträge zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und organisieren deren Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz. Gerne übernehmen Sie auch sonstige Sekretariatstätigkeiten wie Postein- und Ausgang oder die Erledigung telefonischer Anfragen, etwa an unseren Anwaltssuchdienst.

Sie haben ein ausgeprägtes Zahlenverständnis und gehen – persönlich oder am Telefon – gern mit Menschen um. Auch schriftlich formulieren Sie sicher und gewandt. Arbeit am Computer ist für Sie selbstverständlich. Gute Noten, insbesondere in Mathematik bzw. Rechnungswesen sowie Deutsch, werden vorausgesetzt.

Wenn Sie ein pfiffiges, aufgeschlossenes Wesen haben und sowohl selbständig als auch im Team arbeiten können, passen Sie gut zu uns. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit geregelten Arbeitszeiten und netten Kollegen. Unsere hellen, modernen und gut ausgestatteten Arbeitsräume liegen zentral und doch ruhig.

Bitte senden Sie die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins direkt an unseren Geschäftsführer, der Ihnen erste Fragen gerne auch telefonisch beantwortet:

Rechtsanwalt Frank Speidel
– persönlich –
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30, 72072 Tübingen
Tel. 07071 7936910, Fax 07071 7936911
speidel@rak-tuebingen.de, www.rak-tuebingen.de

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und das Selbstverwaltungsorgan aller in ihrem Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für die Pflichtmitgliedschaft besteht. Sie erstreckt sich auf die vier Landgerichtsbezirke Tübingen, Hechingen, Rottweil und Ravensburg und hat über 2.000 Mitglieder. Weitere Informationen über unsere Kammer und ihre Aufgaben finden Sie auch auf unserer Homepage.